Kollektivvertrag
für Wachorgane im Bewachungsgewerbe

Gültig ab 01.01.2007

betreffend das Arbeits- und Lohnverhältnis für Arbeiter und Arbeiterinnen im Bewachungsgewerbe; abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Allgemeiner Fachverband des Gewerbes, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr, 1010 Wien, Teinfaltstraße 7, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Örtlich

Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.

(2) Fachlich

Für sämtliche dem Allgemeinen Fachverband des Gewerbes, Bundesberufsgruppe Bewachungsgewerbe, angehörenden Unternehmen.

(3) Persönlich

Für alle Wachorgane; das sind alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes, der Bedienerinnen und der Handwerker.

Bedienerinnen werden arbeits- und lohnrechtlich nach dem Kollektivvertrag für die Handelsarbeiter Österreichs in der jeweils geltenden Fassung behandelt. Für die Entlohnung gilt die Lohntafel für den allgemeinen Groß- und Kleinhandel.

Handwerker und angelernte Fachkräfte, wenn sie überwiegend als solche verwendet werden, werden arbeits- und lohnrechtlich nach den für ihr Gewerbe geltenden Kollektivverträgen in der jeweils geltenden Fassung behandelt.

Sämtliche Begriffe und Formulierungen, die sich auf Angehörige des männlichen oder weiblichen Geschlechts beziehen, sind bei Anführung nur in männlicher Form auch als in weiblicher Form angeführt anzusehen bzw. umgekehrt.

§ 2 Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 12 Monaten.

Er kann von jeder vertragsschließenden Partei mittels eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende gekündigt werden.

Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen über die Erneuerung bzw. Abänderung des Kollektivvertrages zu führen.

§ 2a Überleitungsausschuss

Zur verbindlichen Auslegung des Kollektivvertrags im Falle von Meinungsverschiedenheiten sowie zur Zuordnung allfälliger neuer Dienstarten in die bestehenden Verwendungsgruppen wird - auf 1 Jahr befristet – ein Überleitungsausschuss gegründet. Dieser tritt auf Antrag einer der vertragsschließenden Parteien (Allgemeiner Fachverband des Gewerbes und Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr) zusammen.

Der Überleitungsausschuss wird von den vertragsschließenden Parteien paritätisch mit je 4 Vertretern beschickt und legt seine Geschäftsordnung selbst fest. Die Einberufung erfolgt durch den Allgemeinen Fachverband des Gewerbes mit einer Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen. Die Vertreter der vertragsschließenden Parteien werden für jeden Antragsfall neu bestimmt.

Die vertragsschließenden Parteien haben zu einzelnen Abschnitten dieses Kollektivvertrags schriftliche Erläuterungen gemeinsam erstellt bzw. werden sie solche Erläuterungen gemeinsam erstellen. Diese Erläuterungen liegen bei den vertragsschließenden Parteien (Allgemeiner Fachverband des Gewerbes und Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr) auf und stehen deren Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Erläuterungen haben keine unmittelbare Rechtswirkung. Sie sind jedoch im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Kollektivvertrags vom Überleitungsausschuss bei der Erledigung eines Antragsfalles zur Entscheidungsfindung heranzuziehen.

§ 3 Begünstigungsklausel

Die dem Wachorgan durch diesen Kollektivvertrag zustehenden Ansprüche können weder durch einen Arbeitsvertrag noch durch eine Betriebsvereinbarung aufgehoben oder beschränkt werden.

In einem Bewachungsunternehmen bereits bestehende, für das Wachorgan günstigere Vereinbarungen werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

Mit Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages tritt der für diesen Geltungsbereich bisher gültige Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2005 (in der Fassung vom 1. Jänner 2006) außer Kraft.

ARBEITSRECHTLICHER TEIL

§ 4 Verwendungsgruppen und Dienstarten

Bei der Aufnahme eines Wachorgans ist ausdrücklich zu vereinbaren, in welcher Verwendungsgruppe dieses beschäftigt wird. Bestehen innerhalb einer Verwendungsgruppe mehrere Dienstarten, wird mit der Einordnung in diese Verwendungsgruppe die Beschäftigung in sämtlichen Dienstarten der betreffenden Verwendungsgruppe durch Anordnung des Arbeitgebers möglich.

Beschäftigungen in verschiedenen Verwendungsgruppen (Mehrfachverwendung) sind möglich, wenn dies bei Eintritt des Wachorgans schriftlich vereinbart worden ist. Die spätere Änderung der Verwendungsvereinbarung muss schriftlich erfolgen und bedarf der Zustimmung des Betriebsrates.

Die 4 Verwendungsgruppen (A bis D) und die 16 Dienstarten (B1 bis B5, C1 bis C3 und D1 bis D8) lauten:

A - Wachdienst

B - Service und Sicherheitsdienst

- B1. Service
- B2. Bahnsicherungspostendienst
- B3. Straßensicherungspostendienst
- B4. Flughafensicherheitsdienst
- B5. Gerichtskontrolldienst

C - Sonderdienst

- C1. Kontrollordienst
- C2. Betriebsfeuerwehrdienst
- C3. Botschaftsdienst

D - Mobiler Dienst

- D1. Revierdienst
- D2. Geld- und Werttransportdienst
- D3. Vereidigter Straßenaufsichtsdienst
- D4. Mautaufsichtsdienst
- D5. Fahrscheinkontrolldienst
- D6. Lotsendienst
- D7. Bahnbegleitung

D8. Sondertransportbegleitung

§ 5 Allgemeine Arbeiten der Wachorgane

Alle Wachorgane haben unabhängig von ihrer Einordnung in eine Verwendungsgruppe und unabhängig von der jeweiligen Dienstart folgende Tätigkeiten nach Bedarf zu verrichten:

a) Fenster schließen und offen gebliebene Türen schließen bzw. absperren.

b) Gefahrenstellen (Übergänge, Gruben) absichern bzw. absperren.

c) Schließen von offen gebliebenen Wasser- und Gashähnen.

d) Sofortige Meldung von aufgetretenen Gebrechen aller Art sowie von besonderen Vorkommnissen (Diebstählen, Einbrüchen, Bränden, usw.).

e) Ergreifen von Sicherheitsmaßnahmen, soweit sie dem Wachorgan möglich und zum Schutz des Eigentums notwendig sind (z. B. Absperrung von Haupthähnen von Gas und Wasser, Brandbekämpfung bis zum Eintreffen der Feuerwehr).

f) Betreuung von Sicherheitsbeleuchtungen.

g) Handhabung von Wächterkontrollsystemen und Kommunikationsanlagen, soweit sie mit der Bewachungstätigkeit zusammenhängen.

h) Durchführung der mit den Tätigkeiten sämtlicher Verwendungsgruppen zusammenhängenden schriftlichen Aufzeichnungen.

Auf allen Arbeitsplätzen der jeweiligen Verwendungsgruppe (und/oder Dienstsart) sind die vorgesehenen Arbeitsleistungen nach den speziellen, für jeden einzelnen Bewachungsort bzw. jedes einzelne Bewachungsobjekt schriftlich oder mündlich erteilten Anordnungen vorzunehmen.

§ 6 Arbeitsbilder

Das Wachorgan hat in der jeweiligen Verwendungsgruppe bzw. in der eingesetzten Dienstsart die nachstehend aufgezählten Tätigkeiten nach Bedarf zu verrichten:

(1) Verwendungsgruppe A - Wachdienst

Zu den regelmäßigen Arbeiten in der Verwendungsgruppe gehören:

a) Beaufsichtigung der ein- und austretenden Personen in Verbindung mit etwaigen Kontrollen.

b) Überprüfung der ein- und ausfahrenden Fahrzeuge (Kontrolltätigkeit).

c) Ein- und Ausweisung von Fahrzeugen.

d) Ordnungsdienste, Auskunftserteilung und Telefondienst, soweit sie mit der Wachtätigkeit zusammenhängen.

e) Entgegennahme und Ausfolgung von Poststücken.

f) Überwachung und Bedienung von Kontrollanlagen jeglicher Art.

g) Garagendienst mit oder ohne Inkasso.

h) Kontrollgänge, sowie alle Arbeiten im Zusammenhang mit diesen.

i) Kontrolle aller Zu- und Abgänge der zu bewachenden Objekte, ob diese verschlossen bzw. vorschriftsmäßig abgesichert sind.

j) Auf- und Absperrdienste.

k) Bedienung und Beaufsichtigung von Zeiterfassungs- und Zutrittskontrollsystemen.

l) Schalten von Licht- oder Betriebsanlagen, z. B. mittels Aus- und Einschalten durch einen Schalter, Hebel, Wasserhahn oder Schaltschütz bzw. Entzünden von Gasflammen und die hiezu notwendige Beobachtung der Kontrollanlagen.

m) Betreuung automatischer Ölfeuerungen, inkl. Öl nach Bedarf nachpumpen, soweit dies durch eine automatische Ölpumpe besorgt werden kann.

n) Schlüsselübernahme und -übergabe.

o) Einfache Handhabung von Alarm-, Gefahrenmelde-, Haustechnik- und Datenverarbeitungsanlagen

p) Ergreifung von Maßnahmen im Alarmfall.

q) Verteilung von Reklamedrucksachen.

r) Dienst als Platzanweiser, Billeteur, Garderobier , Fundstellenbetreuer, Fahrradaufbewahrer mit Inkasso sowie als Parkplatzaufseher mit oder ohne Inkasso.

s) Passagedienste in öffentlichen Verkehrsbauwerken.

t) Wachdienst als reiner Kontrollgangs- und Aufsichtsdienst.

u) Bewachung einzelner Kojen bei Messen und dgl.

v) Bewachung beweglicher Sachen in öffentlich zugänglichen Bereichen.

w) Regelung, Sicherung und Überwachung des Straßenverkehrs im privaten Bereich bzw. bei Veranstaltungen.

x) Durchführung der mit dem Wachdienst zusammenhängenden schriftlichen Aufzeichnungen und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem.

y) Telefondienst für 10 oder mehr Nebenstellen, mit oder ohne Fremdsprachenkenntnisse.

z) Dienst in einer ständig besetzten, Hilfe leistenden Stelle (z. B. Notruf-, Fernwirk- oder Hausleitzentrale), die nicht der Einsatzführung eines Bewachungsunternehmens dient.

(2) Verwendungsgruppe B - Service und Sicherheitsdienst

In der Verwendungsgruppe Service und Sicherheitsdienst werden die Dienstarten „Service“, „Bahnsicherungspostendienst“, „Straßensicherungspostendienst“, „Flughafensicherheitsdienst" und „Gerichtskontrolldienst“ zusammengefasst:

1. Dienstart B1: Service

Die Dienstart „Service“ umfasst jene Arbeitnehmer, welche entweder ausschließlich Servicetätigkeiten leisten oder Servicetätigkeiten gemeinsam mit Wachdiensttätigkeiten verrichten, sofern der Anteil der Servicetätigkeiten mindestens 50 % der täglichen Tätigkeit beträgt und wenn die Arbeitszeit mindestens zu 50 % in die Betriebszeit des zu beaufsichtigenden Objektes fällt.

Zu den regelmäßigen Arbeiten („Servicetätigkeiten“) in der Dienstart „Service“ zählen:

a) Beaufsichtigung der ein- und austretenden Personen in Verbindung mit etwaigen Kontrollen.

b) Überprüfung der ein- und ausfahrenden Fahrzeuge (Kontroll-tätigkeit).

c) Ein- und Ausweisung von Fahrzeugen.

d) Ordnungsdienste, Auskunftserteilung und Telefondienst, soweit sie mit der Wachtätigkeit zusammenhängen.

e) Entgegennahme und Ausfolgung von Poststücken.

f) Schlüsselübernahme und -übergabe.

g) Garagendienst mit oder ohne Inkasso.

h) Telefondienst für 10 oder mehr Nebenstellen, mit oder ohne Fremdsprachenkenntnisse.

i) Dienst in einer ständig besetzten, Hilfe leistenden Stelle (z. B. Notruf-, Fernwirk- oder Hausleitzentrale), die nicht der Einsatzführung eines Bewachungsunternehmens dient.

Mitarbeiter des Servicedienstes sind verpflichtet, anfallende Arbeiten aus dem Arbeitsbild der Verwendungsgruppe A - Wachdienst zu leisten, wenn dies vom Arbeitgeber verlangt wird.

Sollte im Rahmen eines Wachdienstes ein Telefondienst im Sinne des Absatz 2 (Verwendungsgruppe B) Ziffer 1 lit. h (Telefondienst für 10 oder mehr Nebenstellen, mit oder ohne Fremdsprachenkenntnisse) anfallen, so sind die Arbeitsstunden, in welchen diese Tätigkeit ausgeübt wird, hinsichtlich ihrer Entlohnung als Servicetätigkeit zu betrachten.

2. Dienstart B2: Bahnsicherungspostendienst

Voraussetzung für diese Beschäftigung ist die Erfüllung der jeweiligen bahnrechtlichen Bestimmungen. Zu den regelmäßigen Aufgaben eines Bahnsicherungspostens zählen:

a) Sicherung der zugeteilten Arbeitsgruppe im Sicherungsbereich (Bahnkörper) und Warnung vor herannahenden Fahrzeugen und rollendem Material.

b) Betätigung der jeweiligen Warneinrichtungen (z. B. Signalhorn).

c) Veranlassung und Überprüfung der Räumung des Gefahrenbereiches von Personen und Material.

d) Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Streckenaufsichtsorganen und dem örtlichen Aufsichtsführenden.

e) Wahrnehmung aller im Sicherungsbereich auftretenden Gefahrenquellen und Veranlassung zur Beseitigung derselben.

f) Durchführung der mit den oben angeführten Tätigkeiten zusammenhängenden schriftlichen Aufzeichnungen.

3. Dienstart B3: Straßensicherungspostendienst

Diese Beschäftigung kann als Straßenaufsichtsorgan gemäß § 97 Abs. 2 StVO oder als betraute Person gemäß § 97 Abs. 3 StVO oder auf sonstiger Rechtsgrundlage ausgeführt werden. Zu den regelmäßigen Aufgaben eines Straßensicherungspostens zählen:

a) Regelung, Sicherung und Überwachung des Straßenverkehrs vor, nach und im Baustellenbereich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.

b) Sicherung der Arbeiter im Baustellenbereich.

c) Erteilung von Anordnungen an Straßenbenützer für die Benützung der Straße im Einzelfall.

d) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen.

e) Kontaktaufnahme mit der für die Baustelle zuständigen Aufsichtsperson des Auftraggebers.

f) Überprüfen der aufgestellten Verkehrszeichen und Warneinrichtungen.

g) Durchführung der mit den oben angeführten Tätigkeiten zusammenhängenden schriftlichen Aufzeichnungen.

4. Dienstart B4: Flughafensicherheitsdienst

Der Flughafensicherheitsdienst umfasst jene Arbeitnehmer eines Bewachungsunternehmens, die sämtliche fachliche und persönliche Qualifikationen erbringen, die für diesen Sonderdienst gemäß den

österreichischen gesetzlichen Bestimmungen und den von Österreich anerkannten internationalen Vereinbarungen gefordert werden, vom zuständigen Sicherheitsdirektor das nötige Einverständnis durch die Ausstellung eines Lichtbildausweises bestätigt erhalten haben und auf einem Österreichischen Flughafen Sicherheitsdienste im Sinne des „Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen“ oder gemäß anderen einschlägigen Rechtsvorschriften leisten. Zu den regelmäßigen Aufgaben des Flughafensicherheitsdienstes zählen:

a) Mitwirkung beim vorbeugenden Schutz gemäß dem Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen durch Durchsuchung der Kleider und des Gepäcks der Menschen, die an Bord eines Zivilluftfahrzeuges gehen wollen, sowie - im Zusammenwirken mit den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes - durch Untersagung des Zutritts zu einem Zivilluftfahrzeug in den im Gesetz genannten Fällen und durch Durchsetzung der Zutrittsbeschränkung.

b) Erklärung der Kontrollprozedur gegenüber den kontrollierten Passagieren.

c) Visuelle und körperliche Kontrolle der Personen und deren Kleidungsstücke (einschließlich der Durchführung von Leibesvisitationen unter möglichster Schonung der Betroffenen).

d) Benützung der für die Kontrolle zur Verfügung gestellten technischen Sicherheitseinrichtungen (wie z. B. Röntgengeräte und Metalldetektoren, usw.) zur Durchführung dieser Kontrollen.

e) Entgegennahme der Gepäckstücke zur Vornahme der Kontrolle und Aushändigung der Gepäckstücke nach der Kontrolle.

f) Öffnenlassen und/oder händisches Durchsuchen der Gepäckstücke.

g) Verständigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

h) Übernahme, Verwahrung und Rückstellung der Gegenstände, die nicht in die Sicherheitszone mitgenommen werden dürfen, einschließlich der zugehörigen Belegerstellung.

i) Ständige Überwachung des Zugangsbereiches zum Zivilluftfahrzeug, um zu verhindern, dass Menschen die Sicherheitskontrolle umgehen und sich ohne die vorgesehene Kontrolle in die Sicherheitszone bzw. an Bord eines Zivilluftfahrzeuges begeben.

j) Kontrolle der Bordkarten und/oder Flugscheine im Zusammenhang mit der Sicherheitskontrolle.

k) Vornahme von Zählungen, Erstellung von schriftlichen Aufzeichnungen aller Art und Abfassung von Berichten.

l) Vornahme von Großgepäckskontrollen einschließlich der Beförderung der Gepäckstücke zum Röntgengerät, Auflegen der Gepäckstücke auf das Transportband und Weiterreichung der Gepäckstücke vom Röntgengerät zur nächsten Transporteinrichtung.

m) Kontrolle der am Flughafen beschäftigten Personen sowie deren Fahrzeuge.

5. Dienstart B5: Gerichtskontrolldienst

Der Gerichtskontrolldienst umfasst jene Arbeitnehmer eines Bewachungsunternehmens, die sämtliche fachlichen und persönlichen Qualifikationen erbringen, die für diesen Sicherheitsdienst gemäß dem Gerichtsorganisationsgesetz und der vom jeweiligen Gericht erlassenen Hausordnung im Zusammenhang mit dem Gerichtsorganisationsgesetz gefordert werden und Gerichtskontrolldienst leisten. Zu den regelmäßigen Aufgaben des Gerichtskontrolldienstes zählen:

a) Übernahme der am Dienstort vorhandenen Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen mit Prüfung auf Vollständigkeit und Durchführung eines Funktionstests.

b) Beaufsichtigung der eintretenden Personen in Verbindung mit Kontrollen und Überprüfungen (auch Durchführung von Ausweiskontrollen).

c) Vornahme von Kontrollen dahingehend, ob die das Gerichtsgebäude betretenden Personen eine Waffe bei sich tragen (unter Verwendung der vorhandenen technischen Sicherheitseinrichtungen).

d) Händische Durchsuchung von Personen und Kleidungsstü-cken.

e) Öffnenlassen von Gepäckstücken und Überprüfung des Inhalts.

f) Übernahme von Waffen zur vorübergehenden Verwahrung einschließlich Herstellung der dafür erforderlichen Belege und Rückgabe der Waffen nach Berechtigungsprüfung.

g) Auskunftserteilung.

h) Durchführung von Frequenzzählungen.

i) Ergreifung von Maßnahmen im Gefahrenfall.

(3) Verwendungsgruppe C - Sonderdienst

In der Verwendungsgruppe Sonderdienst werden die Dienstarten „Kontrollordienst“, „Betriebsfeuerwehrdienst“ und „Botschaftsdienst“ zusammengefasst.

1. Dienstart C1: Kontrollordienst

Zu den regelmäßigen Aufgaben eines Kontrollors zählen:

a) Kontrolle von Wachorganen aller Verwendungsgruppen mit Ausnahme des Kontrollordienstes, gemäß den jeweiligen betrieblichen Anordnungen.

b) Überprüfung der mechanischen und/oder elektronischen Kontrolleinrichtungen sowie der sonstigen Arbeitsbehelfe und Wartung derselben.

c) Wahrnehmung der Aufgaben als unmittelbarer Vorgesetzter inklusive Kontrolle der gesamten Dienstleistung.

d) Unterstützung der im Dienst befindlichen Wachorgane in dienstlichen Belangen.

e) Einführung und Einschulung der Wachorgane auf Dienstplätzen oder bei geänderter Aufgabenstellung, Durchführung von Nachschulungen und Prüfung der Wachorgane auf ihre Kenntnisse der allgemeinen und besonderen Dienstanweisungen.

f) Kenntnis der einzelnen Dienstplätze sowie der entsprechenden Dienstvorschriften, laufende Überprüfung derselben auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

g) Durchführung der mit den Aufgaben zusammenhängenden schriftlichen Aufzeichnungen und Meldung von Vorkommnissen.

h) Erledigung von Sonderdiensten und gegebenenfalls Alarmverfolgung.

i) Dienst in einer ständig besetzten Hilfe leistenden Stelle, die der Einsatzführung eines Bewachungsunternehmens dient (Einsatzzentrale).

2. Dienstart C2: Betriebsfeuerwehrdienst

Der Betriebsfeuerwehrdienst umfasst jene Arbeitnehmer eines Bewachungsunternehmens, die:

a) sämtliche fachlichen und persönlichen Qualifikationen erbringen, welche für diesen Dienst gemäß den Richtlinien des zuständigen Feuerwehrverbandes gefordert sind,

b) die geforderte betriebliche Ortskunde und Ausbildung gemäß den Richtlinien des zuständigen Feuerwehrverbandes im Rahmen einer Prüfung durch den Feuerwehrverband nachgewiesen haben,

c) überwiegend Tätigkeiten im Betriebsfeuerwehrdienst versehen

d) und entweder in einer Betriebsfeuerwehr zum Einsatz kommen, die nach den jeweiligen Richtlinien des zuständigen Feuerwehrverbandes anerkannt ist, oder in einem Betriebslöschtrupp tätig sind, welcher nach dem 1.1.2005 gegründet worden ist.

Zu den Aufgaben im Betriebsfeuerwehrdienst zählen alle Tätigkeiten, welche in den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes, insbesondere gemäß RL ÖBFV „Betriebsfeuerwehren“, als Aufgaben der Betriebsfeuerwehren genannt werden. Dazu zählen Tätigkeiten im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes, im Katastrophenschutz und Einsatztätigkeiten. Die Tätigkeiten im Betriebsfeuerwehrdienst sind nachstehend (beispielhaft) aufgezählt:

a) Vorbeugende Überprüfungen von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen und betrieblichen Einrichtungen im Rahmen der betrieblichen Brandschutz–Eigenkontrolle.

b) Überwachung der Einhaltung der Brandschutzordnung und Veranlassung der Abstellung von vorgefundenen Mängeln.

c) Mitwirkung bei betrieblichen Brandschutzübungen.

d) Überwachung von brandgefährlichen Tätigkeiten im Betrieb einschließlich der Bereitstellung von Löscheinrichtungen und der Durchführung von Nachkontrollen.

e) Überprüfung von Brandalarmen (Erkundung) und Maßnahmen der Ersten und Erweiterten Löschhilfe.

f) Menschenrettung im Brand- oder Katastrophenfall.

g) Durchführung der Gefahrenabwehr im Einsatzbereich.

h) Durchführung des Abwehrenden Brandschutzes.

i) Durchführung von technischen Einsätzen.

j) Überprüfung, Wartung und Pflege der Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände.

k) Erstellen von Berichten, schriftlichen Meldungen und Statistiken sowie Durchführung der mit den Aufgaben zusammenhängenden schriftlichen Aufzeichnungen.

3. Dienstart C3: Botschaftsdienst

Der Botschaftsdienst umfasst jene Arbeitnehmer eines Bewachungsunternehmens, welche Sicherheits- und Observationsdienste bei Objekten von Diplomatischen Vertretungen leisten und die nachstehend angeführten fachlichen und persönlichen Qualifikationen erbringen:

a) Positive Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 55 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz.

b) Fremdsprachenkenntnisse in Englisch oder in der vom Auftraggeber geforderten Fremdsprache in Wort und Schrift.

c) Besitz eines Waffenpasses oder eines anderen, für das betreffende Objekt vorgesehenen waffenrechtlichen Dokumentes.

Zu den regelmäßigen Aufgaben (Sicherheits- und Observationsdienste) des Botschaftsdienstes zählen:

a) Beaufsichtigung und Kontrolle der ein- und austretenden Personen.

b) Überprüfung und Kontrolle aller ein- und ausfahrenden Fahrzeuge inklusive Fahrgast- und Kofferraumkontrollen.

c) Benützung der zur Verfügung gestellten sicherheitstechnischen Durchsuchungseinrichtungen, wie z. B. Metalldetektoren, Röntgenmaschinen, Bombenspiegel, usw., jeweils entsprechend dem aktuellen Stand der Technik.

d) Kontrollgänge innerhalb und außerhalb von Gebäuden sowie Observierung von verdächtigen Personen, Fahrzeugen und gefährdeten Objekten, samt Erstellung der jeweils zugehörigen Dokumentationen und Berichte.

e) Überwachung und Bedienung von Sicherheitseinrichtungen und Kontrollanlagen aller Art wie z. B. Schrankenanlagen, Durchgangssperren, Alarmanlagen, Zutrittskontrollanlagen, Videoüberwachungsanlagen, Brandmeldeanlagen, Hausleit- und Sicherheitszentralen, jeweils entsprechend dem aktuellen Stand der Technik.

f) Ordnungsdienste, Auskunftserteilung und Telefondienste im Zusammenhang mit dem Sicherheits- und Observationsdienst.

g) Entgegennahme, Überprüfung und Ausfolgung von Post- und Gepäcksstücken sowie die Ergreifung von Sicherheitsmaßnahmen bei verdächtigen Post- und Gepäckstücken.

h) Handhabung des Schlüsselwesens inklusive Übernahmen und Ausgaben sowie Führung der notwendigen Aufzeichnungen.

i) Ergreifung von Sicherheitsmaßnahmen in Alarmfällen bzw. in Notsituationen, insbesondere Erstattung von Meldungen und Berichten, Verständigungen von Nothilfeeinrichtungen und Mitwirkung bei Evakuierungen.

j) Leistungen von Erster Hilfe in Notfällen.

k) Ergreifen von Notwehr- und Nothilfemaßnahmen bei kriminellen und terroristischen Angriffen in Absprache mit dem Auftraggeber und im Rahmen der staatlichen Rechtsordnungen.

l) Sonstige zweckdienliche Sicherheitsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Sicherheits- und Observationsdienst, soweit sie in der schriftlichen Arbeitsanweisung gefordert werden und entsprechende Schulungs- und Einweisungsmaßnahmen gesetzt werden.

(4) Verwendungsgruppe D - Mobiler Dienst

In der Verwendungsgruppe Mobiler Dienst werden die Dienstarten „Revierdienst“, „Geld- und Werttransportdienst“, „Vereidigter Straßenaufsichtsdienst“ „Mautaufsichtsdienst“, „Fahrscheinkontrolldienst“, „Lotsendienst“, „Bahnbegleitung“ und „Sondertransportbegleitung“ zusammengefasst.

1. Dienstart D1: Revierdienst

Zu den regelmäßigen Arbeiten des Revierdienstes zählen:

a) Entgegennahme und Überprüfung von Revieranweisungen, Objektschlüssel bzw. Zutrittskarten und dergleichen.

b) Übernahme von Datenerfassungsgeräten, Handlampen und anderer notwendiger Ausrüstungsgegenstände für den Revierdienst sowie Funktionsüberprüfung.

c) Fahrzeugübernahme und Kontrolle laut StVO und gemäß betrieblicher Anweisungen.

d) Aufsuchen des Reviers und Durchführung der angeordneten Revierrunden.

e) Kontrolle aller Gebäudeöffnungen auf deren ordnungsgemäßen Verschluss und Zustand.

f) Sperrdienste bei den zu kontrollierenden Objekten auch mittels manuell zu betätigender oder automatisierter Einrichtungen wie z. B. Gittern, Rolltoren und Schrankenanlagen.

g) Kontrolle von Personen, die sich im jeweiligen Bewachungsbereich befinden.

h) Überprüfung der ein- und ausfahrenden Fahrzeuge (Kontrolltätigkeit).

i) Ordnungsdienste, Auskunftserteilung und Telefondienst, soweit sie mit der Wachtätigkeit zusammenhängen.

j) Entgegennahme und Ausfolgung von Poststücken.

k) Bedienung und Überprüfung von Kontrollanlagen wie z. B. Alarm-, Gefahrenmelde- und Zutrittskontrollanlagen sowie von technischen Anlagen gemäß den schriftlichen Anweisungen.

l) Parkplatz- und Garagendienste im Zusammenhang mit permanenter Inkassotätigkeit.

m) Schlüsselübernahme und Schlüsselübergabe.

n) Ergreifen von Maßnahmen im Alarm- und Gefahrenfall gemäß Einsatzplan.

o) Beobachtung und Feststellung von Gefahren aller Art und Meldung von Vorkommnissen.

p) Durchführung der mit den Aufgaben zusammenhängenden schriftlichen Aufzeichnungen.

Soferne bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften die Ausführung einer Arbeit nur unter Nachweis der behördlichen festgelegten Befähigung gestatten, dürfen solche Arbeiten vom Arbeitgeber nur in Auftrag gegeben werden, wenn die erforderliche Befähigung beim betreffenden Mitarbeiter vorliegt.

2. Dienstart D2: Geld- und Werttransportdienst

Zu den regelmäßigen Aufgaben im Geld- und Werttransportdienst zählen:

a) Entgegennahme und Überprüfung von Tourenplänen, Checklisten und Anweisungen.

b) Übernahme und sichere Verwahrung von Sperrmedien und geistigen Zugriffscodes für Wertgelasse, Transporteinrichtungen und Kundenräume.

c) Übernahme von Datenerfassungsgeräten, Scannern, Fernbedienungen, tragbaren Funkgeräten, Mobiltelefonen und anderer notwendiger Ausrüstungsgegenstände für den Transportdienst sowie Funktionsüberprüfung gemäß den betrieblichen Anweisungen.

d) Übernahme von Waffen und Munition, ordnungsgemäße Verwahrung, sachgemäße Führung, Pflege der Waffe und Rückgabe gemäß den betrieblichen Vorschriften.

e) Übernahme und fachgerechte Verwendung der besonderen Transportschutzgeräte.

f) Fahrzeugübernahme und Kontrolle laut StVO und gemäß betrieblicher Anweisungen.

g) Übernahme von Transportgut und Beladen des Transportfahrzeugs einschließlich Durchführung der damit verbundenen Kontroll- und Registrierungsakte (wie z. B. Kontrolle von Bargeldbeträgen auf richtige Höhe der Summe, Unversehrtheit der Packungen und Übereinstimmung mit den Lieferscheinen oder Kontrolle aller übernommenen Wertbehältnisse auf Anzahl, Identifizierbarkeit, Verschluss, Unversehrtheit und Übereinstimmung der Plombennummern).

h) Durchführung der angeordneten Transportfahrten (Touren) als Fahrzeuglenker und/oder Beifahrer (Begleiter) unter genauer Einhaltung der betrieblichen Sicherheitsbestimmungen.

i) Transport der gelieferten Behältnisse im Gehsteigrisiko (über Gehsteig, Hausflur, Stiegenhaus oder sonstige Zugangswege) vom Werttransporter zum vereinbarten Zielort sowie Abholung von Behältnissen vom Zielort und Transport zum Werttransporter.

j) Führen aller notwendigen Transportunterlagen, Abwicklung des Quittungswesens und Bedienung von Scannern zur Wert- bzw. Packstückverfolgung.

k) Ergreifen von Maßnahmen im Alarm- und Gefahrenfall gemäß Einsatzplan und Sicherung des Transportgutes unter Bedachtnahme auf die notwendige Eigensicherung.

l) Bedienung von Kontrollanlagen zum Zwecke der Dokumentation der eigenen Tätigkeit sowie Schaltung von Alarm-, Gefahrenmelde- und Zutrittskontrollanlagen gemäß den schriftlichen Anweisungen.

m) Geldzähl- und Sortierdienste (insbesondere Kommissionierung und Verpackung von Noten, Valuten und Münzen) im stationären und mobilen Bereich.

n) Durchführung sämtlicher mit der Transporttätigkeit oder der Geldzählung zusammenhängenden Verwaltungs- und Sicherungstätigkeiten.

o) Entleeren und Befüllen von Geldausgabeautomaten einschließlich der Durchführung von einfachen Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie aller zugehörigen Sicherungs- und Nebentätigkeiten.

p) Beobachtung und Feststellung von Gefahren aller Art vor, während und nach der Transporttätigkeit und Meldung von Wahrnehmungen und Vorkommnissen (insbesondere Meldung von Änderungen bei den kundenseitigen Routinen oder Risiken).

q) Durchführung der mit den Aufgaben zusammenhängenden schriftlichen Aufzeichnungen.

3. Dienstart D3: Vereidigter Straßenaufsichtsdienst

Voraussetzung für diese Beschäftigung (im Sinne der landesgesetzlichen Vorschriften über die Erhebung von Gemeindeabgaben für das Parken von Kraftfahrzeugen -Parkgebührengesetze) ist die entsprechende Schulung, Prüfung, bescheidmäßige Bestellung und Angelobung des betreffenden Wachorgans. Zu den regelmäßigen Aufgaben eines Straßenaufsichtsorgans zählen:

a) Überwachung von (gebührenpflichtigen) Kurzparkzonen und Wahrnehmung von Übertretungen der Gebote und Verbote gemäß den landesgesetzlichen Vorschriften so wie Überwachung des ruhenden Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Wahrnehmung von Übertretungen der Gebote und Verbote gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

b) Ausstellung von Organstrafverfügungen oder von Mitteilungen an den beanstandeten Fahrzeuglenker.

c) Erfassung der, für das Verwaltungsstrafverfahren, notwendigen Daten händisch oder mit dazu bestimmten elektronischen Datenerfassungsgeräten.

d) Mitführung eines tragbaren Funkgerätes und Meldung von dienstlichen Vorkommnissen.

e) Abfassung von notwendigen Berichten und schriftlichen Meldungen.

f) Inkasso von Strafbeträgen samt zugehöriger Abrechnung.

g) Verkauf von Parkscheinen an Fahrzeuglenker.

h) Sonstige Obliegenheiten, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen mit der Tätigkeit eines vereidigten Straßenaufsichtsorgans zusammenhängen.

Werden Tätigkeiten gemäß lit. a) und b) überwiegend durchgeführt, so richtet sich die Entlohnung und die arbeitszeitliche Regelung auch von nicht vereidigten Wachorganen nach der Kategorie des vereidigten Straßenaufsichtsdienstes.

4. Dienstart D4: Mautaufsichtsdienst

Voraussetzung für diese Beschäftigung im Sinne der bundesgesetzlichen Vorschriften über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen ist die behördliche Bestellung zum und die Vereidigung als Mautaufsichtsorgan gemäß § 17 des Bundesgesetzes über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG). Zu den regelmäßigen Arbeiten des Mautaufsichtsdienstes zählen:

a) Mitwirkung an der Vollziehung des Bundesgesetzes über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen durch Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften, durch Entgegennahme von Zahlungen gemäß § 19, durch Maßnahmen zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens, durch Einhebung vorläufiger Sicherheiten gemäß § 27 und durch Verhinderung der Fortsetzung der Fahrt gemäß § 28.

b) Durchführung der technischen/elektronischen Überprüfung der Kraftfahrzeuge im fließenden und ruhenden Verkehr (Kontrolle der Mautentrichtung).

c) Aufforderungen an Kraftfahrzeuglenker zum Anhalten durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut.

d) Ausleitung und Anhaltung von Kraftfahrzeuglenkern unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.

e) Feststellung der Identität des Lenkers und des Zulassungsbesitzers und Vornahme der damit verbundenen Kontroll- und Registrierungstätigkeiten.

f) Überprüfung der Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut und Abgleich der Einstellungen (Buchung und Örtlichkeit) des Gerätes zum überprüften Kraftfahrzeug sowie Prüfung des Fahrtschreibers, des Wegstreckenmessers und des Kontrollgeräts.

g) Einhebung der Ersatzmaut oder von vorläufigen Sicherheiten einschließlich der Ausstellung von Bescheinigungen darüber.

h) Ausstellung der schriftlichen Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut und Hinterlassung der Aufforderung am kontrollierten Fahrzeug oder Erstattung von Meldungen über dienstliche Wahrnehmungen.

i) Anbringen von technischen Sperren an Fahrzeugen und Demontage dieser Sperren.

j) Abnahme und Verwahrung von Fahrzeugschlüsseln und Fahrzeugpapieren sowie Ergreifen der sonstigen notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags (insbesondere Verständigung der Polizei).

k) Durchführung der mit der Tätigkeit zusammenhängenden schriftlichen Aufzeichnungen einschließlich Bedienung der dafür zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen.

l) Entgegennahme und Überprüfung von Dienstweisungen, Tagesplänen und Routenplänen einschließlich der notwendigen Drucksorten und Arbeitsbehelfe (auch Dienstausweise und Dienstabzeichen).

m)Übernahme aller Kontrollgeräte und aller vorgegebener Ausrüstungsgegenstände für den Dienst als Mautaufsichtsorgan.

n) Fahrzeugübernahme und Kontrolle laut StVO und gemäß betrieblicher Anweisungen.

o) Aufsuchen des Kontrollgebiets und Durchführung der angeordneten Fahrzeugkontrollen.

5. Dienstart D5: Fahrscheinkontrolldienst

Zu den regelmäßigen Aufgaben eines Fahrscheinkontrollors zählen:

a) Übernahme der Tagesanweisungen bzw. Kontrollpläne für die jeweilige Schicht.

b) Aufsuchen des Kontrollabschnitts und Überprüfung der Fahrgäste in den vorgegebenen Transportmitteln (Straßenbahngarnitur, Linienbus, etc.) hinsichtlich der Mitführung eines gültigen Fahrausweises.

c) Durchführung der laut Dienstanweisung vorgesehenen Verfolgungshandlungen gegenüber Fahrgästen ohne gültigen Fahrausweis (Datenaufnahme, Identitätsfeststellung, Information der Fahrgäste über weitere Vorgangsweise wie z. B. der Möglichkeiten einer Nachreichung eines Fahrausweises, usw.).

d) Einhebung bzw. Verrechnung des erhöhten Fahrgeldes in Form einer Barzahlung bzw. Ausgabe eines Erlagscheins gemäß den Vorgaben des Auftraggebers.

e) Überprüfung des Zustandes des kontrollierten Transportmittels hinsichtlich Sauberkeit und des Vorliegens von offensichtlichen Beschädigungen sowie Meldung von besonderen Feststellungen gemäß Dienstanweisung.

f) Durchführung der mit dem Fahrscheinkontrolldienst verbundenen schriftlichen Aufzeichnungen (mit Datenerfassungsgeräten bzw. Belegen).

g) Führen von Kontrollberichten.

h) Meldung von außergewöhnlichen Ereignissen (Exekutivein-
satz, Unfälle, Betriebsstörung usw.).

i) Ergreifen von Sicherheitsmaßnahmen im Gefahrenfalle.

j) Informationen von Fahrgästen in Bezug auf Verbindungen, Abfahrts- und Ankunftszeiten sowie Umsteigemöglichkeiten.

k) Informationsdienst auf Haltestellen im Falle einer Betriebsstörung oder auf Anordnung des Auftraggebers.

6. Dienstart D6: Lotsendienst

Zu den regelmäßigen Aufgaben im Lotsendienst zählen:

a) Übernahme des Fahrzeuges, mit dem der Lotsendienst durchgeführt wird (einschließlich Kontrolle des Fahrzeuges laut STVO und gemäß betrieblicher Anweisungen).

b) Entgegennahme, Überprüfung und Studium der Dienstanweisung und der Routenpläne.

c) Übernahme und Überprüfung der notwendigen Ausrüstungsgegenstände.

d) Aufsuchen des vereinbarten Treffpunktes, ab dem die Lotsenfahrt beginnen soll, und Durchführung der angeordneten Lotsenfahrt(en) bis zum vereinbarten Zielort.

e) Tätigkeit als Lenker des Lotsenfahrzeuges oder als Begleitperson im Fahrzeug, für das der Lotsendienst geleistet wird, unter Bedachtnahme auf gesetzliche und betriebliche Vorschriften sowie auf den Zweck des Lotsendienstes.

f) Beobachtung der Fahrt des Fahrzeuges (der Fahrzeuge), für das (die) der Lotsendienst geleistet wird, und Ergreifen von Maßnahmen im Gefahrenfall (gemäß Einsatzplan).

g) Durchführung der mit den Aufgaben zusammenhängenden schriftlichen Aufzeichnungen.

7. Dienstart D7: Bahnbegleitung

Zu den regelmäßigen Aufgaben in der Bahnbegleitung zählen:

a) Bewachung des zu sichernden Transportgutes beim Beladen der Waggons, während des Transportes mit Schienenfahrzeugen und beim Entladen der Waggons (gemäß den betrieblichen Anweisungen).

b) Entgegennahme, Überprüfung und Studium der Dienstanweisung und der Routenpläne.

c) Kontrolle der Vollständigkeit und der Unversehrtheit des Transportgutes bei Beginn und am Ende der Sicherungstätigkeit.

d) Periodische Überprüfungen des ordnungsgemäßen Verschlusses von Waggons oder Behältnissen (auch Prüfung von Plomben und dergleichen).

e) Benützung der vom Auftraggeber oder vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Sicherheits- und Kommunikationseinrichtungen.

f) Durchführung der Sicherungstätigkeit sowohl während der Zugfahrt als auch bei Fahrtunterbrechungen (z. B. beim Aufenthalt in Stationen).

g) Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen in Alarmfällen bzw. in Notsituationen, insbesondere Verständigung des Bahnpersonals und von Einrichtungen zur Leistung von Nothilfe (z. B. Feuerwehr oder Polizei).

h) Ergreifen von Maßnahmen zur Nothilfe unter Bedachtnahme auf die erforderliche Eigensicherung.

i) Durchführung der mit den Aufgaben zusammenhängenden schriftlichen Aufzeichnungen.

8. Dienstart D8: Sondertransportbegleitung

Zu den regelmäßigen Aufgaben in der Begleitung von Sondertransporten zählen:

a) Übernahme des Fahrzeuges, mit dem die Transportbegleitung durchgeführt wird (einschließlich Kontrolle des Fahrzeuges laut STVO und gemäß betrieblicher Anweisungen).

b) Entgegennahme, Überprüfung und Studium der Dienstanweisung, der Routenpläne und allfällig vorhandener behördlicher Bewilligungsbescheide (insbesondere für Transporte mit Bewilligungspflicht gemäß Kraftfahrgesetz 1967).

c) Überprüfung des Bewilligungsbescheides der Behörde in Bezug auf Gültigkeit und Auflagen, welche bei der Durchführung des Sondertransportes einzuhalten sind.

d) Übernahme und Überprüfung der notwendigen Ausrüstungsgegenstände.

e) Aufsuchen des vereinbarten Treffpunktes, ab dem die Begleitung beginnen soll, und Durchführung der angeordneten Transportbegleitung bis zum vereinbarten Zielort.

f) Erteilung von Anweisungen an den Lenker des begleiteten Transportfahrzeuges zum Zwecke der Vermeidung von Gefahren und zur Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen (z. B. Routenbindung, Fahrtunterbrechungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen etc.) und Kontrolle der Einhaltung der erteilten Anweisungen.

g) Erteilung von Anordnungen an einzelne Straßenbenützer für die Benützung der Straße im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung für (vereidigte) Organe der Straßenaufsicht.

h) Benützung der vom Auftraggeber oder vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Sicherheits- und Kommunikationseinrichtungen.

i) Ergreifen von Sicherungsmaßnahmen bei Unfällen oder im Gefahrenfall (insbesondere Verständigung der Rettung, Polizei oder Feuerwehr) und Erfüllung der gesetzlichen Hilfeleistungspflicht gemäß StVO 1960.

j) Durchführung der mit den Aufgaben zusammenhängenden schriftlichen Aufzeichnungen.

Soferne gesetzliche Vorschriften die Begleitung eines Sondertransportes nur unter Nachweis der Bestellung zum Organ der Straßenaufsicht (gemäß § 97 Abs. 2 StVO) gestatten, dürfen solche Arbeiten vom Arbeitgeber nur in Auftrag gegeben werden, wenn eine derartige Bestellung beim betreffenden Mitarbeiter vorliegt.

§ 7 Mehrfachverwendung

(1) Vereinbarung zur Mehrfachverwendung

Beschäftigungen in verschiedenen Verwendungsgruppen (Mehrfachverwendung) sind möglich, wenn dies bei Eintritt des Wachorgans schriftlich vereinbart worden ist. Die spätere Änderung der Verwendungsvereinbarung muss schriftlich erfolgen und bedarf der Zustimmung des Betriebsrates.

Der Einsatz eines Wachorgans in einer anderen als der vereinbarten Verwendungsgruppe ist nur zulässig, wenn die Mehrfachverwendung vor dem Einsatz ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.

Die Vereinbarung der Mehrfachverwendung kann für sämtliche Verwendungsgruppen getroffen werden. Die Mehrfachverwendung kann sowohl mit vollbeschäftigten als auch mit teilzeitbeschäftigten Wachorganen vereinbart werden.

Wurde Mehrfachverwendung gültig vereinbart, kann der Arbeitgeber den Einsatz in den anderen vereinbarten Verwendungsgruppen nach Maßgabe der Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen anordnen.

Für Vollbeschäftigte (mit mindestens 40 Wochenstunden) kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Einzelvereinbarung abgeschlossen werden, die einmal pro Kalenderjahr einen auf längstens 4 Monate befristeten Einsatz in einer anderen Verwendungsgruppe erlaubt, ohne dass durch diesen Einsatz dem Mitarbeiter das Recht erwächst, die Zuordnung zu dieser Verwendungsgruppe nach Ablauf der 4 Monate zu verlangen. Diese Einzelvereinbarung ist in Abschrift dem Betriebsrat zu
übergeben. Ist diese Übergabe nicht erfolgt, so ist die Einzelvereinbarung im Zweifelsfall als nichtig zu betrachten.

(2) Umfang der Mehrfachverwendung

Der Einsatz eines Wachorgans in verschiedenen Verwendungsgruppen ist bei Vorliegen der Vereinbarung über die Mehrfachverwendung beliebig oft innerhalb eines Dienstjahres, innerhalb eines Quartals, innerhalb eines Monats und innerhalb einer Woche zulässig. Innerhalb einer Arbeitsschicht ist der Einsatz eines Wachorgans nur in höchstens zwei verschiedenen Verwendungsgruppen erlaubt.

Mehrfachverwendung ist auch zulässig in Verbindung mit der Anwendung der Durchrechnungsregelung.

Auch bei Mehrfachverwendung soll das Wachorgan zumindest die Hälfte seiner vereinbarten Arbeitszeit in jener Verwendungsgruppe eingesetzt werden, welcher das Wachorgan gemäß der Verwendungsvereinbarung zugeordnet ist. Wird jedoch ein Wachorgan im Betrachtungszeitraum eines vollen Kalenderquartals mehr als 50% der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit in einer anderen Verwendungsgruppe eingesetzt, erwächst ihm das Recht, die Zuordnung zu dieser Verwendungsgruppe ab dem nächstmöglichen Kalenderquartal im Wege einer schriftlichen Mitteilung an den Arbeitgeber zu verlangen. Wird dieses Recht vom Wachorgan bis zum Ende des Folgequartals nicht ausgeübt, so erlischt es.

(3) Entlohnung bei Mehrfachverwendung

Unabhängig von der Zuordnung des Wachorgans zu einer bestimmten Verwendungsgruppe werden die geleisteten Arbeitsstunden mit jenen Grundstundenlöhnen und Zulagen entlohnt, die für jene Dienstart bzw. Verwendungsgruppe vorgesehen sind, in der das Wachorgan tatsächlich Dienst versehen hat.

Wird ein Wachorgan im Betrachtungszeitraum eines Kalenderquartals mehr als die Hälfte seiner Arbeitszeit außerhalb seiner vereinbarten Verwendungsgruppe in einer Verwendungsgruppe mit einem niedrigeren Grundstundenlohn beschäftigt, hat es dennoch Anspruch auf Entlohnung von 50% seiner Arbeitszeit mit dem (höheren) Grundstundenlohn jener Verwendungsgruppe, der das Wachorgan zugeordnet ist. Für jene Arbeitsstunden, welche derart mit einem höheren Grundstundenlohn entlohnt werden, als es jener Dienstart bzw. Verwendungsgruppe entspricht, in der tatsächlich Dienst versehen wurde, entfallen die für diese Arbeitsstunden ansonsten zustehenden Erschwernis- bzw. Gefahrenzulagen.

Fallen bei gemeinsamer Anwendung von Mehrfachverwendung und Durchrechnungsregelung am Ende des jeweiligen Durchrechnungszeitraums Mehrarbeitszuschläge an, so werden diese auf der Basis des Lohnes der Verwendungsgruppe berechnet, in der das Wachorgan im Durchrechnungszeitraum überwiegend gearbeitet hat.

(4) Verhältnis der Verwendungsgruppen zueinander

Bei Anwendung der Mehrfachverwendung ausschließlich zwischen den Verwendungsgruppen A, B und C wird bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung der Durchrechnungsregelung die Grenze der Mehrarbeitszeit im Monat bzw. im Quartal nach der verlängerten wöchentlichen Normalarbeitszeit der Verwendungsgruppe bestimmt, der das Wachorgan im betrachteten Monat bzw. Kalenderquartal zugeordnet ist. Die Höhe der Mehrarbeitszuschläge richtet sich nach dem Lohn der Verwendungsgruppe, in der im Durchrechnungszeitraum überwiegend gearbeitet wurde. Arbeitsstunden, die über das tägliche Höchstausmaß von 12 Stunden oder (bei Anwendung der Durchrechnungsregelung) über das wöchentliche Höchstausmaß von 60 Stunden hinausgehen, sind als Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % zu vergüten. Der Grundstundenlohn richtet sich nach der Verwendungsgruppe, in der die Überstunde angefallen ist.

Die Anwendung der Mehrfachverwendung zwischen den Verwendungsgruppen mit verlängerter Normalarbeitszeit (A, B und C) einerseits und der Verwendungsgruppe D („Mobiler Dienst“) andererseits ist nur zulässig, wenn in der laufenden Woche nicht mehr als 60 % der Normalarbeitszeit im „Mobilen Dienst“ verbraucht werden. Das Höchstmaß der (verlängerten) wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt in diesem Falle 48 Stunden. Jede über die 48. Stunde hinausgehende Arbeitsstunde ist als Überstunde mit einem Zuschlag von 50 % zu vergüten. Das Höchstausmaß der

täglichen Arbeitszeit beträgt in diesen Fällen 8 Stunden für Schichten im „Mobilen Dienst“, 9 Stunden für Schichten mit gemischtem Dienst und 12 Stunden für Schichten mit verlängerter Normalarbeitszeit. Arbeitsstunden, die
über dieses tägliche Höchstausmaß hinausgehen, sind als Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % zu vergüten. Der Grundstundenlohn richtet sich nach der Verwendungsgruppe, in der die Überstunde angefallen ist.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen zur Arbeitszeit

(1) Verteilung der Wochenarbeitszeit

Die Wochenarbeitszeit der Vollbeschäftigten ist auf 4 oder 5 Tage in der Woche zu verteilen. Unter der Voraussetzung einer kürzeren täglichen Arbeitszeit kann in der Verwendungsgruppe A sowie in den Dienstarten B1, B2, B3, C2, C3, D1, D2, D3, und bei Teilzeitbeschäftigung in den Dienstarten D6, D7 und D8 auch an 6 Tagen in der Woche gearbeitet werden.

(2) Durchrechnungsregelung

1. Zulässigkeit

Für die Beschäftigten in den Verwendungsgruppen A, B, und C wird eine einheitliche Durchrechnungsregelung angewendet, sofern die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden oder mehr beträgt. Der Durchrechnungszeitraum ist jeweils ein Kalendermonat. Er kann mit Betriebsvereinbarung auf ein Kalenderquartal verlängert werden.

Unzulässig ist die Anwendung der Durchrechnung bei Wachorganen, welche in einer Dienstart der Verwendungsgruppe D („Mobiler Dienst“) eingesetzt werden. Arbeitsstunden, die im Rahmen einer Mehrfachverwendung mit dem Mobilen Dienst anfallen, sind bei der Betrachtung der für die Durchrechnung maßgeblichen Arbeitsstunden außer Ansatz zu lassen. Dabei ist jeweils der Zeitraum der betreffenden ganzen Woche sowohl beim Durchrechnungszeitraum als auch bei der Ermittlung der geleisteten Arbeitsstunden in Abzug zu bringen.

Durchrechnung ist weiters unzulässig bei allen teilzeitbeschäftigten Wachorganen. Als teilzeitbeschäftigt ist ein Wachorgan dann anzusehen, wenn – unabhängig von der Verwendungsgruppe - das Ausmaß der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit weniger als 40 Stunden beträgt.

Die Anwendung der Durchrechnungsregelung ist auch im Falle der Mehrfachverwendung zulässig.

Die Durchrechnung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Kollektivvertrags.

2. Mehrarbeit

Bei Anwendung der Durchrechnungsregelung kann in der einzelnen Arbeitswoche die wöchentliche Normalarbeitszeit auf bis zu 60 Stunden ausgedehnt werden. Innerhalb dieser Höchstgrenze erfolgt im Rahmen der Durchrechnung der Zeitausgleich im Ausmaß 1 zu 1. Arbeitsstunden, die nach der Durchrechnung im Kalendermonat bzw. im Kalenderquartal über die laut Kollektivvertrag (in der jeweiligen Verwendungsgruppe anzuwendende) verlängerte wöchentliche Normalarbeitszeit hinausgehen, werden als Mehrarbeitsstunden mit einem Zuschlag von 50 % vergütet.

Fällt die Anwendung der Durchrechnung in einem Kalendermonat bzw. in einem Kalenderquartal mit einer Mehrfachverwendung zusammen, ist zur Ermittlung der Mehrarbeitsstunden die Regel nach § 7 Abs. 4 dieses Kollektivvertrags anzuwenden.

3. Überstunden

Arbeitsstunden, die über die Grenzen der höchstzulässigen täglichen Arbeitszeit oder wöchentlichen Arbeitszeit (60 Stunden) hinausgehen, sind als Überstunden mit einem Überstundenzuschlag von 50 % zu vergüten. Arbeitsstunden, die auf einen wöchentlichen Ruhetag fallen, sind als Überstunden mit einem Zuschlag von 100 % zu vergüten. Überstunden sind nicht in die Durchrechnung einzubeziehen.

4. Zeitausgleich für Mehrarbeit

Der Zeitausgleich hat spätestens bis zum Ende des Durchrechnungszeitraumes (Monatsende bzw. Quartalsende) zu erfolgen und ist unter Bedachtnahme auf betriebliche Erfordernisse und nach Möglichkeit in ganzen Schichten zu konsumieren. Wird das Arbeitsverhältnis durch Arbeitgeberkündigung, Austritt aus wichtigem Grund oder Entlassung ohne Verschulden des Arbeitnehmers beendet, gebührt für die bis zum Ausscheiden im Verhältnis zur durchschnittlichen, wöchentlichen Normalarbeitszeit zuviel geleistete Arbeit Mehrarbeitsentlohnung (inklusive 50 % Zuschlag), bei allen anderen Beendigungsarten gebührt nur der Stundenlohn der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit. Den im Verhältnis zu der geleisteten Arbeit bis zum Ausscheiden gegenüber der durchschnittlichen, wöchentlichen Normalarbeitszeit zuviel bezahlten Lohn bzw. Vorgriffe auf Ausgleichszeiten haben Arbeitnehmer dann zurückzuzahlen, wenn sie ohne wichtigen Grund vorzeitig austreten oder aus eigenem Verschulden entlassen werden.

5. Entgeltregelungen

Auch im Falle der Durchrechnung sind die Bestimmungen über den Monatslohn unverändert anzuwenden, wobei die auf Stunden bezogenen Entgeltteile (z. B. Zulagen und Zuschläge) monatlich nach den tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet werden.

Hinsichtlich der Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Urlaubsgesetzes auch im Falle der Durchrechnung unverändert.

(3) Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer, mit denen bei der Aufnahme eine kürzere wöchentliche Normalarbeitszeit als 40 Wochenstunden vereinbart worden ist. Der Betriebsrat ist von dieser Vereinbarung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sollte eine Verständigung von Seiten des Unternehmens nicht erfolgen, so ist der Neueingetretene im Zweifelsfalle als Vollbeschäftigter mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 40 Stunden zu betrachten.

Wird mit einem Wachorgan beim Eintritt (mit Verständigung des Betriebsrates) oder während des Arbeitsverhältnisses (mit Zustimmung des Betriebsrates) eine kürzere wöchentliche Normalarbeitszeit als 40 Stunden vereinbart, kann die tägliche Arbeitszeit entweder im gleichen Ausmaß wie bei den Vollbeschäftigten oder auch kürzer vereinbart werden.

Unter der Voraussetzung einer kürzeren täglichen Arbeitszeit kann bei Teilzeitbeschäftigung in der Verwendungsgruppe A sowie in den Dienstarten B1, B2, B3, C2, C3, D1, D2, D3, D6, D7 und D8 auch an 6 Tagen in der Woche gearbeitet werden.

Arbeitnehmer mit Teilzeitbeschäftigung sind grundsätzlich im Umfang der getroffenen Arbeitszeitvereinbarung zu beschäftigen. Unterschiedliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeiten sind dabei möglich, wenn dies beim Eintritt vereinbart und im Arbeitsvertrag oder Dienstzettel schriftlich festgehalten worden ist. Wird in einem Monat im Durchschnitt das Ausmaß der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit unterschritten, hat der Arbeitnehmer dennoch Anspruch auf den Monatslohn unabhängig von den tatsächlich geleisteten Arbeitstunden. Wird in einem Monat im Durchschnitt das Ausmaß der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit überschritten, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Im Betrachtungszeitraum eines Kalenderquartals wird die Arbeitszeitvereinbarung mit Teilzeitbeschäftigten mit der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit verglichen. Überschreitet im Falle einer Beschäftigung über das vereinbarte Ausmaß hinaus die Differenz zwischen tatsächlicher

Beschäftigung und getroffener Arbeitszeitvereinbarung im Durchschnitt des Betrachtungszeitraums 20 % der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit, erwächst dem Arbeitnehmer damit das Recht, im Wege einer schriftlichen Mitteilung an den Arbeitgeber eine Änderung seiner Arbeitszeitvereinbarung zu verlangen. Wird dieses Recht vom Wachorgan bis zum Ende des Folgequartals nicht ausgeübt, so erlischt es.

Wird vom Arbeitnehmer eine solche Änderung der Arbeitszeitvereinbarung verlangt, ist die Arbeitszeitvereinbarung ab dem nächstmöglichen Quartal mindestens um die Hälfte der im Betrachtungszeitraum festgestellten Differenz an den Durchschnittswert der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit (in ganzen Stunden) anzunähern.

Für Teilzeitbeschäftigte kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Einzelvereinbarung abgeschlossen werden, die einmal pro Kalenderjahr eine auf längstens 4 Monate befristete Erhöhung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit erlaubt, ohne dass durch diese Erhöhung der Arbeitszeit dem Mitarbeiter das Recht erwächst, die Anpassung seines Arbeitsvertrags nach Ablauf der 4 Monate zu verlangen. Diese Einzelvereinbarung ist in Abschrift dem Betriebsrat zu übergeben. Ist diese Übergabe nicht erfolgt, so ist die Einzelvereinbarung im Zweifelsfall als nichtig zu betrachten. Für Arbeitnehmer, die im Rahmen einer solchen Einzelvereinbarung beschäftigt werden, ist die Anwendung der Durchrechnungsregelung auch dann ausgeschlossen, wenn das Ausmaß der befristet erhöhten Arbeitszeit über 40 Wochenstunden liegt.

(4) Übernahme und Übergabe des Dienstes

Beginn und Ende der Arbeitszeit richten sich nach der für den betreffenden Dienstort speziellen betrieblichen Anordnung (Schichtplan für das jeweilige Bewachungsobjekt). Die Arbeitszeit beginnt mit Schichtbeginn laut Plan nach erfolgter Übernahme des Dienstes im Bewachungsobjekt und endet mit Schichtende laut Plan (bzw. nach erfolgter Ablöse) nach der Übergabe des Dienstes im Bewachungsobjekt.

Für die Beschäftigten in der Verwendungsgruppe D („Mobiler Dienst“) beginnt die Arbeitszeit ab Sammelstelle (Abfertigungslokal) und zeitlich nach den speziellen betrieblichen Anordnungen. Unter der gleichen Voraussetzung endet die Arbeitszeit nach der für die betreffende Beschäftigungsart bzw. für den betreffenden Arbeitsauftrag festgelegten Arbeitsdauer (Dienstschicht) wieder am Sammelplatz (Abfertigungslokal). Im Mautaufsichtsdienst kann die Sammelstelle auch außerhalb des Wachbetriebes festgelegt werden.

Im Kontrollordienst beginnt und endet die tägliche Arbeitszeit mit der An- und Abmeldung des Kontrollors in der Zentrale, falls keine andere betriebliche Anordnung getroffen wurde.

§ 9 Arbeitszeit, Verteilung und Pausen

(1) Verwendungsgruppe A: Wachdienst

Für Vollbeschäftigte im Sinne des Arbeitszeitgesetzes 1969 (AZG) beträgt die wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden. Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt 8 Stunden. Bei Vorliegen der in dieser Verwendungsgruppe typischerweise gegebenen Arbeitsbereitschaft kann die wöchentliche Normalarbeitszeit auf bis zu 54 Stunden bzw. die tägliche Normalarbeitszeit auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden.

Bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses bzw. auf Baustellen kann im Einvernehmen mit dem Betriebsrat die tägliche Arbeitszeit auf 13 Stunden ausgedehnt werden. Die über 12 Stunden hinausgehende Arbeitszeit ist als Überstunde zu vergüten.

Jedem Wachorgan gebührt im Wachdienst im Rahmen seiner täglichen Arbeitszeit ein bezahlter Anwesenheitsbereitschaftsdienst. Dieser beträgt bei einer täglichen Arbeitszeit

von mehr als 4 bis 7 Stunden…… 1 Stunde

von mehr als 7 bis 11 Stunden…… 2 Stunden

Für jede weitere Arbeitsstunde hat im gleichen Umfang eine Verlängerung des Anwesenheitsbereitschaftsdienstes einzutreten. Der Anwesenheitsbereitschaftsdienst ist zwischen den einzelnen Rundgängen oder sonstigen Arbeiten aufzuteilen und im Falle des Bedarfs zur Erledigung der beauftragten Arbeiten zu unterbrechen.

(2) Verwendungsgruppe B: Service und Sicherheitsdienst

Für Vollbeschäftigte im Sinne des Arbeitszeitgesetzes 1969 (AZG) beträgt die wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden. Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt 8 Stunden. Bei Vorliegen der in dieser Verwendungsgruppe typischerweise gegebenen Arbeitsbereitschaft kann die wöchentliche Normalarbeitszeit auf bis zu 48 Stunden bzw. die tägliche Normalarbeitszeit in allen Dienstarten mit Ausnahme des „Flughafensicherheitsdiens-tes“ auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden. In der Dienstart „Flughafensicherheitsdienst“ kann die tägliche Normalarbeitszeit auf bis zu 10 Stunden ausgedehnt werden.

Bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses bzw. auf Baustellen kann in der Dienstart „Service“ im Einvernehmen mit dem Betriebsrat die tägliche Arbeitszeit auf 13 Stunden ausgedehnt werden. Die über 12 Stunden hinausgehende Arbeitszeit ist als Überstunde zu vergüten.

Jedem Wachorgan gebührt im Service und Sicherheitsdienst im Rahmen seiner täglichen Arbeitszeit ein bezahlter Anwesenheitsbereitschaftsdienst. Dieser beträgt bei einer täglichen Arbeitszeit

von mehr als 4 bis 7 Stunden……..1 Stunde

von mehr als 7 bis 11 Stunden…….2 Stunden

Für jede weitere Arbeitsstunde hat im gleichen Umfang eine Verlängerung des Anwesenheitsbereitschaftsdienstes einzutreten. Der Anwesenheitsbereitschaftsdienst ist zwischen den einzelnen Rundgängen oder sonstigen Arbeiten aufzuteilen und im Falle des Bedarfs zur Erledigung der beauftragten Arbeiten zu unterbrechen.

In den Dienstarten „Bahnsicherungspostendienst“ und „Straßensicherungspostendienst“ richten sich allfällige Arbeitspausen (Essenszeiten) nach den Erfordernissen im Sicherungsbereich und gelten als Arbeitszeit. Der Sicherungsposten hat während der Pausen im Nahbereich der Baustelle zu verweilen und Beginn und Ende der Pausen mit dem örtlichen Aufsichtsführenden abzustimmen.

In der Dienstart „Flughafensicherheitsdienst“ sind im Rahmen der täglichen Arbeitszeit zwei nicht in die Arbeitszeit einzurechnende unbezahlte Ruhepausen von je einer halben Stunde zu gewähren.

In der Dienstart „Gerichtskontrolldienst“ ist im Rahmen der täglichen Arbeitszeit eine nicht in die Arbeitszeit einzurechnende unbezahlte Ruhepause von einer halben Stunde zu gewähren.

(3) Verwendungsgruppe C: Sonderdienst

Für Vollbeschäftigte im Sinne des Arbeitszeitgesetzes 1969 (AZG) beträgt die wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden. Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt 8 Stunden. Bei Vorliegen der in dieser Verwendungsgruppe typischerweise gegebenen Arbeitsbereitschaft kann die wöchentliche Normalarbeitszeit auf bis zu 48 Stunden bzw. die tägliche Normalarbeitszeit in allen Dienstarten mit Ausnahme des „Kontrollordienstes“ auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden. In der Dienstart „Kontrollordienst“ kann die tägliche Arbeitszeit nur auf bis zu 10 Stunden ausgedehnt werden. Wird mit dem Kontrollor eine Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf vier Tage vereinbart, kann die tägliche Arbeitszeit bei Vorliegen von Arbeitsbereitschaft auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden. Ein Wechsel in der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage ist in solchen Fällen nicht zulässig.

Allen Wachorganen im Sonderdienst gebührt im Rahmen der täglichen Arbeitszeit ein bezahlter Anwesenheitsbereitschaftsdienst, welcher weniger als 40 % der Arbeitszeit beträgt.

(4) Verwendungsgruppe D: Mobiler Dienst

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt für Vollbeschäftigte 40 Stunden. Die Aufteilung dieser Wochenarbeitszeit ist innerbetrieblich mit dem Betriebsrat festzulegen.

Für die Dienstart D1 „Revierdienst“ kann durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden, dass die wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 4 Abs. 7 Z 1 AZG auf 4 zusammenhängende Arbeitstage verteilt wird. In diesem Fall beträgt die höchstzulässige tägliche Normalarbeitszeit 10 Arbeitsstunden.

Allen Wachorganen im Mobilen Dienst sind im Rahmen der täglichen Arbeitszeit zwei nicht in die Arbeitszeit einzurechnende unbezahlte Ruhepausen von je einer halben Stunde zu gewähren.

In der Dienstart D2 „Geld- und Werttransportdienst“ kann durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden, dass im Rahmen der täglichen Arbeitszeit nur eine nicht in die Arbeitszeit einzurechnende unbezahlte Ruhepause von einer halben Stunde zu gewähren ist. An Stelle dieser halbstündigen Ruhepause können zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je 10 Minuten gewährt werden.

§ 10 Überstunden

Überschreitungen der täglichen bzw. wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 8 und § 9 dieses Kollektivvertrags sind, sofern sie über Anordnung des Arbeitgebers oder eines Bevollmächtigten geleistet werden, als Überstunden zu entlohnen, wobei Mehrarbeitsstunden im Sinne des § 8 Absatz 2 dieses Kollektivvertrages nicht als Überstunden zu bewerten sind. Überstunden im Rahmen von Teilzeitbeschäftigungen fallen ab Überschreiten der für die jeweilige Verwendungsgruppe im Kollektivvertrag normierten Arbeitszeitgrenzen an.

Der Überstundenzuschlag beträgt 50 % zum Normallohn (inklusive der Zulagen gemäß § 22, 23 und 24 dieses Kollektivvertrags).

Arbeitsleistungen an wöchentlichen Ruhetagen werden mit einem Zuschlag von 100 % zum Normallohn (inklusive der Zulagen gemäß § 22, 23 und 24 dieses Kollektivvertrags) vergütet.

Bei Zusammentreffen mehrerer, der in den §§ 10 bis 12 aufgezählten Zuschläge, gebührt nur der Höchste.

§ 11 Der 24. und der 31. Dezember

Am 24. und 31. Dezember angeordnete Arbeitsstunden werden ab 12 Uhr mit einem Zuschlag von 50 % zum Normallohn (inklusive der Zulagen gemäß § 22, 23 und 24 dieses Kollektivvertrags) vergütet.

§ 12 Ruhe- und Feiertage

Allen Wachorganen gebühren innerhalb des Zeitraumes einer Kalenderwoche zwei Ruhetage, welche nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen sollen. Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat können zwei Ruhetage getrennt gewährt werden.

Unter der Voraussetzung einer kürzeren täglichen Arbeitszeit gebührt in der Verwendungsgruppe A sowie in den Dienstarten B1, B2, B3, C2, C3, D1, D2, D3, und für Teilzeitbeschäftigte in den Dienstarten D6, D7 und D8 nur ein Ruhetag, wenn die für Vollbeschäftigte zulässige Wochenarbeitszeit auf sechs Tage aufgeteilt wird.

Die Kalenderwoche wird jeweils von Montag bis Sonntag bemessen.

Gemäß § 22 ARG kann zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Bewachung eine finanzielle Abgeltung der Ersatzruhe vorgenommen werden. Die finanzielle Abgeltung erfolgt dadurch, dass für Arbeiten an wöchentlichen Ruhetagen ein Zuschlag von 100 % zum Normallohn (inklusive der Zulagen gemäß § 22, 23 und 24 dieses Kollektivvertrags) vergütet wird.

Leistet ein Wachorgan an einem Feiertag, auch wenn dieser Feiertag auf einen Sonntag fällt, seine Arbeit, so erhält es das Feiertagsentgelt gemäß § 9 Abs. 5 ARG.

Kann ein Wachorgan an einem Feiertag aus betrieblichen Gründen nicht beschäftigt werden, so gebührt ihm lediglich das Feiertagsentgelt gemäß § 9 Abs. 2 ARG.

Wachorgane, welche nicht täglich beschäftigt werden, erhalten an einem gesetzlichen Feiertag das Feiertagsentgelt gemäß § 9 Abs. 2 ARG nur dann, wenn der Feiertag in ihre Arbeitszeit fällt.

§ 13 Krankenentgelt

Die Leistungen gemäß § 13 gebühren nur in dem Ausmaß, wie nach Ausschöpfung und unter zeitlicher Anrechnung der Leistungen aus dem EFZG (§ 7, letzter Satz) noch Ansprüche aus diesem Kollektivvertrag gegeben sind.

Nach einer ununterbrochenen Unternehmenszugehörigkeit von einem Monat erhält das Wachorgan, wenn es durch Krankheit oder Unfall an der Arbeitsleistung verhindert wird, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet zu haben, einen Zuschuss zum Krankengeld in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 90 % des Nettolohnes und dem Krankengeld.

Als Nettolohn gilt die um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung der letzten Beitragsperiode vor der Erkrankung. Sonderzahlungen im Sinne des § 49/2 ASVG bleiben außer Betracht.

Der Zuschuss gebührt vom vierten Tag der Erkrankung an. Dauert die Krankheit 13 Kalendertage oder länger, so erhält das Wachorgan bereits vom ersten Tag der Krankheit an den Zuschuss zum Krankengeld in der Höhe, auf die es Anspruch hätte, wenn es Krankengeld von der Krankenkasse beziehen würde.

Auch wenn das Wachorgan kein oder nur ein gekürztes Krankengeld von der Krankenkasse bezieht, ist bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages das volle Krankengeld zugrunde zu legen.

Der Krankengeldzuschuss wird nach einer ununterbrochenen Unternehmenszugehörigkeit von:

über 1 Monat,

bis zu einem Höchstausmaß von …….… 7 Kalendertagen,

über 1 Jahr,

bis zu einem Höchstausmaß von ……. 14 Kalendertagen,

über 3 Jahren,

bis zu einem Höchstausmaß von ……. 21 Kalendertagen,

über 5 Jahren,

bis zu einem Höchstausmaß von ……... 28 Kalendertagen,

über 10 Jahren,

bis zu einem Höchstausmaß von ……. 42 Kalendertagen,

einmal innerhalb von 6 Monaten ab Beginn des Arbeitsverhältnisses gewährt.

Ist der Anspruch innerhalb von 6 Monaten nicht erschöpft und tritt eine neuerliche Erkrankung innerhalb dieses Zeitraumes ein, so bleibt der Restanspruch bis zum jeweilige obgenannten Höchstausmaß voll gewahrt.

Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall hervorgerufen oder wurde ein Wachorgan in Ausübung seiner Arbeit durch außenstehende Personen verletzt, so gebührt das Entgelt ohne Rücksicht auf die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit und die früheren Erkrankungen vom ersten Tag an bis zu einem Höchstausmaß von 42 Kalendertagen.

Der Arbeitgeber ist von der Erkrankung unverzüglich zu verständigen und die Erkrankung durch eine Bescheinigung der Krankenkasse nachzuweisen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Krankenstandes endet der Anspruch auf Krankenentgelt gleichzeitig mit dem Arbeitsverhältnis, wenn:

- ein auf bestimmte Zeit abgeschlossenes Arbeitsverhältnis während des Krankenstandes endet,
- der Arbeitnehmer vor Beginn des Krankenstandes gekündigt wurde oder wenn er vor oder während des Krankenstandes selbst kündigt,
- der Arbeitnehmer während des Krankenstandes entlassen wird oder
- der Arbeitnehmer vorzeitig austritt, ohne dass ein wichtiger Grund gemäß § 82a GewO vorliegt.

Über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus besteht ein Anspruch auf Krankenentgelt, bis zum Ende der Krankheit bzw. bis zur Erschöpfung des Anspruches, wenn das Arbeitsverhältnis während der Krankheit durch Kündigung durch den Arbeitgeber gelöst wurde.

§ 14 Sonstige Verhinderungsfälle

Das Wachorgan hat Anspruch auf Freistellung unter der Fortzahlung des Lohnes

bei eigener Trauung …… 2 Tage,

bei Tod des Ehepartners oder Lebensgefährten ……. 2 Tage,

bei Tod der Eltern, Schwiegereltern oder von Kindern,

sofern sie in der Hausgemeinschaft lebten ……. 1 Tag,

zur Teilnahme an der Beerdigung der vorgenannten Angehörigen, auch wenn sie nicht in Hausgemeinschaft lebten, ferner bei Beerdigung der Geschwister und von Familienangehörigen, die nicht in der Hausgemeinschaft lebten ……. 1 Tag,

bei Entbindung der Ehegattin oder Lebensgefährtin …….. 1 Tag,

bei Hochzeit der Kinder ……. 1 Tag,

bei Wohnungswechsel mit eigenem Haushalt …… 1 Tag.

Die Berechnung des Verdienstentfalls erfolgt nach den Grund-sätzen des Urlaubszuschusses.

Das Wachorgan hat Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes für die tatsächlich zur Erledigung seiner Angelegenheiten benötigten Zeit,

- im Einzelfall jedoch höchstens bis zur Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit am Tag der Verhinderung bei Vorladung zu Gerichten oder sonstigen Behörden, möglichst gegen vorherige Beibringung der Ladung, sofern keine Entschädigung vom Gericht bezahlt wird und das Wachorgan nicht Beschuldigter oder Partei in einem Zivilprozess ist;

- bei Teilnahme an Abordnungen zu Begräbnissen, insoweit sie im Auftrag und mit Einverständnis des Arbeitgebers erfolgen;

- bei Verkehrsstörungen bis zu einer Stunde im Einzelfall, wenn die Verkehrsstörung allgemein bekannt ist und es dem Wachorgan unmöglich war, seinen Arbeitspflichten nachzukommen;

- die nachweislich notwendige Zeit bei Aufsuchen eines Arztes, einer ambulatorischen Behandlung, falls dies nicht außerhalb der Arbeitszeit geschehen kann.

Aus diesem Grunde werden innerhalb eines Dienstjahres höchstens die auf eine Woche entfallenden Normalarbeitsstunden vergütet.

§ 15 Urlaub

Der Urlaub regelt sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

Bei Arbeitnehmern, welche innerhalb des Urlaubsjahres pro Woche eine unterschiedliche Anzahl an Arbeitstagen oder eine unterschiedliche Anzahl von Arbeitsstunden beschäftigt werden, kann der Urlaubsanspruch und das Urlaubsentgelt nach Werktagen oder nach Arbeitstagen oder nach einem Arbeitszeitäquivalent in Stunden berechnet werden.

Kriegsversehrte aus den beiden Weltkriegenund Invalide mit
50 % oder mehr Arbeitsbehinderung, sofern sie anlässlich des Beginns des Arbeitsverhältnisses einen

Einstellungs- bzw. Gleichstellungsschein abgaben, erhalten pro Dienstjahr einen Zusatzurlaub von 3 Werktagen.

§ 16 Unternehmenszugehörigkeit

Für die Bemessung der Dauer der ununterbrochenen Unternehmenszugehörigkeit im Sinne dieses Kollektivvertrages sind Dienstzeiten, welche keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Dies gilt nicht für Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis durch schuldhafte Entlassung oder durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund gelöst wird.

§ 17 Arbeitskleidung und Ausrüstung

Dem Wachorgan wird vom Arbeitgeber, ausschließlich für den Arbeitsgebrauch, die entsprechende Arbeits- bzw. Schutzkleidung kostenlos und leihweise zur Verfügung gestellt.

Die Arbeitskleidung besteht aus:

1 Kopfbedeckung	1 Hose oder Rock
1 Sakko oder Blazer	2 Hemden oder Blusen
1 Jacke oder Mantel	1 Krawatte oder Halstuch

Vollbeschäftigte erhalten zusätzlich eine zweite Hose bzw. zweiten Rock.

Die Schutzkleidung ist gemäß der geltenden Gesetze und Verordnungen auf die jeweiligen örtlichen und betrieblichen Umstände auszurichten. Etwaige weitere Ausrüstung wird betriebsweise geregelt.

Wenn es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen und der Arbeitgeber es für notwendig befindet, erhält das Wachorgan eine Waffe, sofern es einen gültigen Waffenpass besitzt. In diesem Falle ist das Wachorgan verpflichtet, auf Anordnung des Arbeitgebers, die Waffe samt Zubehör im Dienst zu tragen. Neben den Kosten der Ausstellung des Waffenpasses werden vom Arbeitgeber auch die Kosten des dafür erforderlichen psychologischen Gutachtens und die im Zusammenhang stehenden Kosten für den Waffenführerschein getragen.

Die Arbeitskleidung und Ausrüstung müssen während, bzw. dürfen nur auf dem Wege zur und von der Arbeit getragen werden.

Die Wachorgane sind verpflichtet die Arbeitskleidung und Ausrüstung zu schonen und in reinem und gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Für in Verlust geratene oder über den natürlichen Verschleiß hinausgehend beschädigte oder stark verschmutzte Arbeitskleidung und Ausrüstung hat das betreffende Wachorgan vollen Ersatz zu leisten bzw. muss für die Reinigung oder deren Kosten aufkommen.

Nach einer Tragezeit von 2 Jahren (Kopfbedeckung, Sakko oder Bluse) und 3 Jahren (Jacke oder Mantel) hat der Arbeitgeber für die Kosten der Reinigung aufzukommen. Wird einem Wachorgan eine mutwillige Verschmutzung, Beschädigung oder widmungswidrige Verwendung nachgewiesen, so hat es für die Wiederinstandsetzung und deren Kosten aufzukommen.

Verlangt der Arbeitgeber vom Wachorgan eine Dienstleistung in Privatkleidung, so ist diesem eine Abnützungsgebühr von 1 % des Grundstundenlohnes pro Dienststunde zu vergüten. Die Anordnung zum Tragen von Privatkleidung ist jederzeit widerrufbar.

§ 18 Auslandsbeschäftigung

Die Bedingungen für eine Auslandsbeschäftigung, insbesondere die Festsetzung der Entfernungszulagen, Regelung der Heimfahrt sowie die Regelung über zu treffende Maßnahmen bei Erkrankung, Unfall oder Tod sind jeweils rechzeitig zwischen Arbeitgeber und Wachorgan zu vereinbaren. Die Regelung der Auslandsbeschäftigung bedarf der Schriftform.

§ 19 Kündigung

Während des ersten Monats der Beschäftigung kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beiderseits täglich gelöst werden.

Ab dem zweiten Monat kann das Arbeitsverhältnis beiderseits täglich nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen gelöst werden.

Ist das Wachorgan durch das Arbeitsverhältnis am Aufsuchen einer neuen Stellung gehindert, so ist ihm während der Kündigungsfrist auf Verlangen und ohne Schmälerung des Entgelts die angemessene Zeit (max. 1 Arbeitstag pro Woche) freizugeben.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, dem Wachorgan möglichst ohne Verzögerung den Lohn und alle erforderlichen Arbeitspapiere auszufolgen. Führungszeugnisse, welche nicht älter als 3 Monate sind, sind dem Wachorgan zurückzugeben, wobei das Unternehmen vor der Rückgabe berechtigt ist, eine beglaubigte Abschrift anzufertigen.

§ 20 Verfall von Ansprüchen

Sämtliche Ansprüche verfallen, sofern sie nicht innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach Fälligkeit schriftlich beim Arbeitgeber geltend gemacht werden. Als Fälligkeit gilt der Auszahlungstag jener Lohnperiode, in welcher der Anspruch entstanden ist. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die gesetzliche dreijährige Verjährungsfrist gewahrt.

LOHNRECHTLICHER TEIL

§ 21 Lohnordnung

(1) Monatliche Lohngarantie („Monatslohn“)

Bei der Aufnahme eines Wachorgans ist der Anfangsbezug im Sinne der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 AVRAG jedenfalls in der Form eines Monatslohns anzugeben. Der Monatslohn wird auf der Basis der zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber individuell vereinbarten Arbeitszeit und des Grundstundenlohnes der Verwendungsgruppe, in welche das Wachorgan zugeordnet wurde, ermittelt. Dabei ist der Grundstundenlohn zunächst mit der Stundenanzahl der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit und in der Folge mit dem Faktor 4 zu multiplizieren.

Auf diesen so ermittelten Monatslohn hat der Arbeitnehmer jedenfalls Auszahlungsanspruch unabhängig von der Anzahl der von ihm im laufenden Monat tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Der Anspruch auf den Monatslohn verringert sich um die Anzahl jener Arbeitsstunden, zu denen der Arbeitnehmer zum Dienst eingeteilt gewesen ist, deren Leistung er aber ohne gesetzlich anerkannten Entschuldigungsgrund unterlassen hat.

Es steht dem Arbeitgeber frei, im Dienstzettel oder Arbeitsvertrag zusätzlich zum Monatslohn auch den Grundstundenlohn laut Verwendungsgruppe anzugeben.

Leistet ein vollbeschäftigtes Wachorgan, für das die Durchrechnungsregelung anzuwenden ist, regelmäßig um mehr als 20 % mehr Arbeitsstunden als die vereinbarte Arbeitszeit beträgt, so ist die für teilzeitbeschäftigte Wachorgane im § 8 Abs. 3 dieses Kollektivvertrags enthaltene Regelung über die Anpassung der Arbeitszeitvereinbarung auch für vollbeschäftigte Wachorgane sinngemäß anzuwenden. Überstunden werden dabei in die Differenzberechnung nicht einbezogen. Mit der Anpassung der Arbeitszeitvereinbarung ist gleichzeitig auch der Monatslohn entsprechend zu erhöhen.

Wird mit einem Wachorgan während des Arbeitsverhältnisses mit Zustimmung des Betriebsrates eine Vereinbarung über die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit getroffen, reduziert sich der Monatslohn ab dem Zeitpunkt der Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Mitteilungen über die Veränderung des Monatslohns dem Arbeitnehmer in Schriftform auszuhändigen.

(2) Lohntabelle

Für alle Wachorgane gelten für geleistete Arbeit - ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Tag-, Nacht- oder Sonntagsstunden, um Anwesenheitsbereitschaftsdienst oder bezahlte Ruhepausen oder um Einführungsdienst handelt - die nachstehend angeführten Grundstundenlöhne pro Verwendungsgruppe:

Verwendungsgruppe A – Wachdienst:	€ 6,30
Verwendungsgruppe B – Service und Sicherheitsdienst:	€ 7,77
Verwendungsgruppe C – Sonderdienst:	€ 8,71
Verwendungsgruppe D – Mobiler Dienst:	€ 7,77

(3) Abrechnung und Auszahlungszeitpunkt

Die Abrechnung für alle Wachorgane im unbefristeten Arbeitsverhältnis erfolgt monatlich. Die Abrechnung für alle anderen Wachorgane erfolgt spätestens mit dem nächstmöglichen Abrechnungslauf. Die Abrechnung (und Auszahlung) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt innerhalb von 6 Werktagen.

Der Arbeitnehmer hat seinen Monatslohn spätestens mit Valuta des Monatsletzten des laufenden Monats zu erhalten. Mitarbeiter, die bis zum 15. des Monats neu eintreten, haben den aliquoten Teil des Monatslohns spätestens mit Valuta des Monatsletzten des laufenden Monats zu erhalten. Mitarbeiter, die nach dem 15. des Monats neu eintreten, haben den aliquoten Teil des Monatslohnes spätestens mit Valuta des 15. des Folgemonats zu erhalten.

Die variablen Entgeltbestandteile werden (mit Ausnahme des Lohns für Mehrarbeit einschließlich der Zuschläge für Mehrarbeitsstunden) bei der Abrechnung des Monatslohnes des Folgemonats ermittelt und mit diesem gemeinsam ausbezahlt.

Zu den variablen Entgeltbestandteilen, welche im Folgemonat auszuzahlen sind, gehören insbesondere der Lohn für Überstunden einschließlich der Überstundenzuschläge, das Feiertagsentgelt nach § 9 Abs. 5 ARG, Nachtzulagen, Erschwerniszulagen und Gefahrenzulagen.

Die im Zuge der Durchrechnung am Ende eines Kalendermonats bzw. am Ende eines Kalenderquartals festgestellten Mehrarbeitsstunden und die darauf entfallenden Zuschläge für Mehrarbeit sind gemeinsam mit dem Monatslohn für den folgenden Monat bzw. mit dem Monatslohn für den Monat auszubezahlen, welcher dem Quartalsende folgt.

§ 22 Nachtzulage

Allen Wachorganen (in allen Verwendungsgruppen) gebührt für Dienste im täglichen Zeitraum von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr eine Nachtzulage in der Höhe von 30 Cent pro Stunde.

Die Nachtzulage ist in die Berechnungsbasis für die Sonderzahlungen einzubeziehen.

§ 23 Erschwerniszulage

(1) Außerordentliche Erschwernis im Wachdienst

Den Wachorganen in der Verwendungsgruppe A – Wachdienst gebührt dann eine Erschwerniszulage, wenn sie Dienste leisten, welche im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen im Wachdienst deshalb eine außerordentliche Erschwernis darstellen, weil durch das Ausmaß der Kontrolltätigkeit und der sonstigen Arbeiten der Anwesenheitsbereitschaftsdienst weniger als 50 % der Arbeitszeit beträgt.

Die Erschwerniszulage beträgt 50 Cent pro Stunde und ist in die Berechnungsbasis für die Sonderzahlungen einzubeziehen.

(2) Zulage für berufsfremde Tätigkeiten

Der Arbeitgeber darf von keinem Wachorgan die Erledigung von berufsfremden Tätigkeiten verlangen, wenn nicht über die Ausführung der Tätigkeit und die Höhe der besonderen Vergütung eine Betriebsvereinbarung geschlossen worden ist.

Verlangt der Arbeitgeber vom Wachorgan in einer Verwendungsgruppe oder Dienstart irgendwelche Arbeiten, die über das Arbeitsbild der Verwendungsgruppe oder Dienstart hinausgehen und auch nicht zu den allgemeinen Arbeiten der Wachorgane gehören (so genannte „berufsfremde Tätigkeiten“), so sind diese gesondert zu vergüten.

Die Höhe der Vergütung ist im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die Dauer und die Art der Tätigkeit durch Betriebsvereinbarung zu vereinbaren. Bei Nichteinigung gebühren pro Stunde 15 Cent. Die Vergütung ist für alle Stunden einer Dienstschicht zu leisten, in der die berufsfremde Tätigkeit anfällt.

Wird über die Höhe der Vergütung für eine berufsfremde Tätigkeit kein innerbetriebliches Einvernehmen erzielt, so soll vor Anrufung des Gerichtes versucht werden, in einem Schlichtungsausschuss ein Einvernehmen herbeizuführen. Dieser tritt auf Antrag einer der vertragsschließenden Parteien zusammen. Der Schlichtungsausschuss wird von den vertragsschließenden Parteien paritätisch mit je 4 Vertretern beschickt und legt seine Geschäftsordnung selbst fest. Die Einberufung erfolgt durch den Allgemeinen Fachverband des Gewerbes mit einer Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen. Die Vertreter der vertragsschließenden Parteien werden für jeden Antragsfall neu bestimmt.

Vereinbart oder erbringt ein Wachorgan – ohne Auftrag des Arbeitgebers – für den Auftraggeber des Bewachungsunternehmens Tätigkeiten, wird vom Arbeitgeber keine Verantwortung übernommen oder Vergütung geleistet.

(3) Zulage für Passagedienste

Passagedienste in öffentlichen Verkehrsbauwerken, welche jederzeit der Öffentlichkeit zugänglich sind, erhalten eine Passagedienstzulage in der Höhe von 30 Cent pro Stunde. Die Zulage ist in die Berechnungsbasis für die Sonderzahlungen einzubeziehen.

(4) Außerordentliche Erschwernis im Revierdienst

Den Wachorganen in der Dienstart D1 – „Revierdienst“ gebührt dann eine Erschwerniszulage, wenn sie Dienste leisten, bei denen sie überwiegend Gehstrecken im nicht vor der Witterung geschützten, öffentlich zugänglichen Bereich zurücklegen.

Die Erschwerniszulage beträgt 50 Cent pro Stunde und ist in die Berechnungsbasis für die Sonderzahlungen einzubeziehen.

§ 24 Gefahrenzulage

(1) Voraussetzung für Gefahrenzulage

Den Wachorganen der im § 24 Absatz 2 dieses Kollektivvertrags genannten Dienstarten gebührt eine Gefahrenzulage, weil sie entweder von den schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe, von Staub und Abgasen betroffen sind oder Sturz- und Unfallgefahren sowie anderen Risikoumständen ausgesetzt sind, wodurch zwangsläufig eine überdurchschnittliche und außerordentliche Gefährdung für Leben und Gesundheit oder körperlicher Unversehrtheit gegeben ist.

Die Gefahrenzulage beträgt 10 % des Grundstundenlohnes der jeweiligen Verwendungsgruppe und ist in die Berechnungsbasis für die Sonderzahlungen einzubeziehen.

(2) Anspruchberechtigte Wachorgane

Die Gefahrenzulage erhalten Wachorgane im

a) Botschaftsdienst,

b) vereidigten Straßenaufsichtsdienst,

c) Geld- und Werttransportdienst, ausgenommen die Geldbearbeitung in ganzen Schichten im stationären Bereich,

d) Mautaufsichtsdienst,

e) Lotsendienst,

f) Bahnbegleitungsdienst und

g) in der Sondertransportbegleitung sowie

h) im Revierdienst unter ausschließlicher Verwendung eines Zweirades.

§ 25 Chargenzulage

Hinsichtlich der Dienstzeit- und Chargenzulage bleiben die bestehenden betrieblichen Regelungen aufrecht. Sämtliche gewährten Zulagen erlöschen bei Wegfall des Motivs.

§ 26 Sonderzahlungen

(1) Urlaubszuschuss

Allen Wachorganen gebührt (im ersten Dienstjahr nach dem Ende der Wartefrist) einmal pro Kalenderjahr ein Urlaubszuschuss.

Der Anspruch auf Urlaubszuschuss entsteht erst nach einer ununterbrochenen Unternehmenszugehörigkeit von 3 Monaten (Wartefrist). Scheidet ein Wachorgan vor Ablauf der dreimonatigen Wartefrist aus, steht ihm kein Urlaubszuschuss zu. Wurde die Wartefrist zurückgelegt, ist der entstandene Anspruch rückwirkend ab dem Eintrittsdatum zu berechnen. Den während des Kalenderjahres eintretenden oder austretenden Wachorganen gebührt nur der aliquote Teil des Urlauszuschusses entsprechend der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit, wenn sie die Wartefrist vollständig zurückgelegt haben.

Der Urlaubszuschuss beträgt im 1. Dienstjahr 3 Wochenlöhne und ab dem 2. Dienstjahr 4,33 Wochenlöhne.

Maßgebend für die Höhe des Urlaubszuschusses ist das Dienstjahr, für das der Urlaubszuschuss ausbezahlt wird.

Im ersten Dienstjahr erhalten die Arbeitnehmer den aliquoten Urlaubszuschuss mit der Auszahlung des sechsten auf den Eintrittsmonat folgenden Monatslohn. Ab Beginn des zweiten Kalenderjahres wird der Urlaubszuschuss spätestens mit dem Monatslohn für Juni ausbezahlt.

(2) Weihnachtsremuneration

Allen Wachorganen gebührt (im ersten Dienstjahr nach dem Ende der Wartefrist) einmal pro Kalenderjahr eine Weihnachtsremuneration.

Der Anspruch auf Weihnachtsremuneration entsteht erst nach einer ununterbrochenen Unternehmenszugehörigkeit von 3 Monaten (Wartefrist). Scheidet ein Wachorgan vor Ablauf der dreimonatigen Wartefrist aus, steht ihm keine Weihnachtsremuneration zu. Wurde die Wartefrist zurückgelegt, ist der entstandene Anspruch rückwirkend ab dem Eintrittsdatum zu berechnen. Den während des Kalenderjahres eintretenden oder austretenden Wachorganen gebührt nur der aliquote Teil der Weihnachtsremuneration entsprechend der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit, wenn sie die Wartefrist vollständig zurückgelegt haben.

Die Weihnachtsremuneration beträgt im 1. Dienstjahr 3 Wochenlöhne und ab dem 2. Dienstjahr 4,33 Wochenlöhne.

Maßgebend für die Höhe der Weihnachtsremuneration ist das Dienstjahr, für das die Weihnachtsremuneration ausbezahlt wird.

Im ersten Dienstjahr erhalten die Arbeitnehmer, welche am
1. September oder danach eingetreten sind, den aliquoten Teil der Weihnachtsremuneration für das laufende Kalenderjahr frühestens nach Ablauf der Wartefrist aber spätestens am 31. März des folgenden Jahres. Mitarbeiter, die vor dem 1. September eingetreten sind, erhalten die Weihnachtsremuneration mit dem Monatslohn für November. Ab Beginn des zweiten Kalenderjahres wird die Weihnachtsremuneration spätestens mit dem Monatslohn für November ausbezahlt.

(3) Gemeinsame Bestimmungen für UZ und WR

Der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration errechnen sich nach dem durchschnittlichen Verdienst der letzten drei vor dem Anlassfall liegenden voll bezahlten Monate unter Einbeziehung von Grundlohn, Lohn für Mehrarbeit (ohne Zuschläge), Nachtzulage, Erschwerniszulage und Gefahrenzulage, aber unter Ausschluss der Überstundenentgelte und der Zuschläge für Arbeiten an Ruhetagen oder gesetzlichen Feiertagen.

Wachorganen, welche den Urlaubszuschuss und/oder die Weihnachtsremuneration bereits erhalten haben, aber noch vor Ablauf des Kalenderjahres aus dem Unternehmen ausscheiden, ist der im Verhältnis zuviel bezahlte Teil der Sonderzahlungen in Abzug zu bringen.

Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration gebühren nicht, wenn das Wachorgan schuldhaft entlassen wird oder ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

Allen vollbeschäftigten Wachorganen im Revier- und Kontrollordienst gebührt bei der Berechung von Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration die Berücksichtigung der regelmäßig geleisteten Überstunden von der 41. bis zur 45. Wochenstunde.

(4) Jubiläumsgeld

Alle Wachorgane, die auf eine 25-jährige Arbeitszeit im Unternehmen zurückblicken können, erhalten ein Jubiläumsgeld in der Höhe von 4,33 Wochenlöhnen.

Als Berechnungsgrundlage ist der durchschnittliche Verdienst der letzten drei vor dem Anlassfall liegenden voll bezahlten Monateunter Einbeziehung von Grundlohn, Lohn für Mehrarbeit (ohne Zuschläge), Nachtzulage, Erschwerniszulage und Gefahrenzulage aber unter Ausschluss der

Überstundenentgelte und der Zuschläge für Arbeiten an Ruhetagen oder gesetzlichen Feiertagen heranzuziehen. Gleichzeitig ist das Wachorgan am Jubiläumstag unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen.

§ 27 Wegzeitvergütung

Ist ein Bewachungsobjekt mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar und muss das Wachorgan mehr als 2 km zu Fuß zurücklegen, gebührt ihm eine Wegzeitvergütung.

Diese beträgt über 2 km, je weitere begonnene 2 km, den halben Grundstundenlohn pro Arbeitstag/Arbeitsnacht. Für die Berechnung der Entfernung ist der kürzest zumutbare Weg maßgebend.

Wird vom Arbeitgeber für diesen Weg ein Fahrzeug bereitgestellt, oder vom Wachorgan ein Fahrzeug benutzt, für das eine Fahrzeugvergütung nach § 28 gewährt wird, entfällt die Wegzeitvergütung.

Benützt ein Wachorgan, in Fällen in dem ihm eine Wegzeitvergütung gem. Absatz 1 zusteht, freiwillig ein eigenes Fahrzeug, so gebührt ihm an Stelle der Wegzeitvergütung die Fahrzeugvergütung gemäß § 28 Abs. 3, 4 und 5.

§ 28 Fahrt- und Fahrzeugvergütung

Ist der Arbeitsplatz eines Wachorgans vom Sitz des Unternehmens bzw. vom Sammelplatz (Abfertigungslokal) mehr als 3 km Luftlinie entfernt, gebührt der Ersatz des verausgabten Fahrgeldes, sofern die An- und Abmeldung im Abfertigungslokal verlangt wird.

Unter einer Entfernung von 3 km ist nur dann ein Ersatz zu leisten, wenn die Fahrt vom Arbeitgeber verlangt wird. Für die Fahrt ist das jeweils billigste öffentliche Verkehrsmittel und der kürzeste Weg zu wählen.

Benützt ein Wachorgan für die Fahrt zum oder vom Arbeitsplatz, oder auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitgebers zu Arbeitszwecken, sein eigenes Fahrrad, so erhält es pro geleistetem Tag- oder Nachtdienst Euro 0,48 vergütet.

Benützt ein Wachorgan aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, zu Arbeitszwecken, sein eigenes Kraftfahrzeug, so gebührt ihm eine Vergütung in der Höhe des jeweiligen amtlichen Kilometergeldes.

Für die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsort kann eine weitere, gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

In Wien erhalten alle Wachorgane in den Verwendungsgruppen A und B pro Monat, zur Abholung ihrer Bezüge beim Arbeitgeber, 2 Straßenbahnfahrscheine, wobei es gleichgültig ist, ob der Lohn wöchentlich, monatlich oder in anderen Zeitabständen zur Auszahlung gelangt.

In Wien erhalten alle Wachorgane in der Verwendungsgruppe H pro Monat, zur Abholung ihrer Bezüge beim Arbeitgeber, 2 Straßenbahnfahrscheine, wobei es gleichgültig ist ob der Lohn wöchentlich, monatlich oder in anderen Zeitabständen zur Auszahlung gelangt, sofern der Auszahlungstag auf einen dienstfreien Tag fällt. Fallen jedoch Arbeitsantritt oder Arbeitsende mit dem Lohnabholungstermin zusammen, entfällt der Anspruch.

In den Bundesländern besteht der Anspruch auf Fahrscheine zur Abholung der Bezüge nur dann, wenn dem Wachorgan die Bezüge nicht zugestellt werden.

§ 29 Aufwandsersatz für die Beistellung eines Diensthundes

Wird vom Arbeitgeber die Beistellung eines Diensthundes verlangt, so gebührt dem Wachorgan für die Anschaffung, die ärztliche Behandlung, den Transport zum Arbeitsplatz, die Fütterung, für sonstige Haltungskosten sowie für die Wiederbeschaffung ein Aufwandsersatz von Euro 10,-- pro Schicht.

§ 30 Übergangsbestimmungen

(1) Flughafensicherheitsdienst

Die Regelungen dieses Kollektivvertrags für Beschäftigte im Flughafensicherheitsdienst (gemäß Verwendungsgruppe B / Dienstart B4 Flughafensicherheitsdienst) haben im Falle ihres Zutreffens auf das Beschäftigungsverhältnis Gültigkeit für alle Arbeitnehmer, welche nach dem 1. Jänner 2005

a) in ein Bewachungsunternehmen neu eintreten,

b) in die Verwendungsgruppe B – Service und Sicherheitsdienst neu eingeordnet werden oder

c) zum Flughafensicherheitsdienst neu zugelassen und in dieser Dienstart erstmals beschäftigt werden.

Arbeitnehmer, welche bereits vor dem 1. Jänner 2005 in der Verwendungsgruppe J 1 – Flughafensicherheitsdienst (im Sinne des Kollektivvertrags vom 1. Juli 2003 in der Fassung vom 1. Juli 2004) beschäftigt waren, unterliegen den Regelungen dieses Kollektivvertrags über die verlängerte Normalarbeitszeit im Flughafensicherheitsdienst nur dann, wenn sie der Anwendung dieser Regelungen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Liegt eine derartige schriftliche Einverständniserklärung des Arbeitnehmers nicht vor, sind alle Bestimmungen des Kollektivvertrags vom 1. Juli 2003 in der Fassung vom 1. Juli 2004 über die Arbeitszeit im Flughafensicherheitsdienst auf das bestehende Dienstverhältnis weiterhin anzuwenden.

(2) Gerichtskontrolldienst

Die Regelungen dieses Kollektivvertrags für Beschäftigte im Gerichtskontrolldienst (gemäß Verwendungsgruppe B / Dienstart B5 Gerichtskontrolldienst) haben im Falle ihres Zutreffens auf das Beschäftigungsverhältnis Gültigkeit für alle Arbeitnehmer, welche nach dem 1. Jänner 2005

a) in ein Bewachungsunternehmen neu eintreten,

b) in die Verwendungsgruppe B – Service und Sicherheitsdienst neu eingeordnet werden oder

c) zum Gerichtskontrolldienst neu zugelassen und in dieser Dienstart erstmals beschäftigt werden.

Arbeitnehmer, welche bereits vor dem 1. Jänner 2005 in der Verwendungsgruppe J 2 – Gerichtskontrolldienst (im Sinne des Kollektivvertrags vom 1. Juli 2003 in der Fassung vom 1. Juli 2004) beschäftigt waren, unterliegen den Regelungen dieses Kollektivvertrags über die verlängerte Normalarbeitszeit im Gerichtskontrolldienst nur dann, wenn sie der Anwendung dieser Regelungen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Liegt eine derartige schriftliche Einverständniserklärung des Arbeitnehmers nicht vor, sind alle Bestimmungen des Kollektivvertrags

vom 1. Juli 2003 in der Fassung vom 1. Juli 2004 über die Arbeitszeit im Gerichtskontrolldienst auf das bestehende Dienstverhältnis weiterhin anzuwenden.

(3) Kontrollordienst

Die Regelungen dieses Kollektivvertrags für Beschäftigte im Kontrollordienst (gemäß Verwendungsgruppe C / Dienstart Kontrollordienst) haben im Falle ihres Zutreffens auf das Beschäftigungsverhältnis Gültigkeit für alle Arbeitnehmer, welche nach dem 1. Jänner 2005

a) in ein Bewachungsunternehmen neu eintreten,

b) in die Verwendungsgruppe C – Sonderdienst neu eingeordnet werden oder

c) zum Kontrollor befördert und in der Dienstart Kontrollordienst beschäftigt werden.

Arbeitnehmer, welche bereits vor dem 1. Jänner 2005 in der Verwendungsgruppe I – Kontrollordienst (im Sinne des Kollektivvertrags vom 1. Juli 2003 in der Fassung vom 1. Juli 2004) beschäftigt waren, unterliegen den Regelungen dieses Kollektivvertrags über die verlängerte Normalarbeitszeit im Kontrollordienst nur dann, wenn sie der Anwendung dieser Regelungen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Liegt eine derartige schriftliche Einverständniserklärung des Kontrollors nicht vor, sind alle Bestimmungen des Kollektivvertrags vom 1. Juli 2003 in der Fassung vom 1. Juli 2004 über die Arbeitszeit im Kontrollordienst auf das bestehende Dienstverhältnis weiterhin anzuwenden.

(4) Betriebslöschtruppdienst

Die Regelungen dieses Kollektivvertrags für Beschäftigte im Betriebsfeuerwehrdienst (gemäß Verwendungsgruppe C / Dienstart Betriebsfeuerwehrdienst) gelten für alle vom zuständigen Feuerwehrverband anerkannten Betriebsfeuerwehren, welche in einem Bewachungsunternehmen bestehen oder von einem Bewachungsunternehmen mit eigener Dienst- und Fachaufsicht organisiert werden unabhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung durch den Feuerwehrverband.

Die Regelungen dieses Kollektivvertrags für Betriebsfeuerwehrdienste gelten auch für alle Betriebslöschtrupps, die nach dem 1. Jänner 2005 von einem Bewachungsunternehmen gegründet werden oder nach dem 1. Jänner 2005 von einem Bewachungsunternehmen mit eigener Dienst- und Fachaufsicht organisiert werden.

Für Betriebslöschtrupps, deren Gründung durch ein Bewachungsunternehmen bereits vor dem 1. Jänner 2005 erfolgte oder welche bereits vor dem 1. Jänner 2005 von einem Bewachungsunternehmen mit eigener Dienst- und Fachaufsicht organisiert wurden, gelten bis zum Ende des zugrunde liegenden Dienstleistungsvertrags, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2007 arbeits- und lohnrechtliche Übergangsregelungen.

Im Rahmen dieser Übergangsregelungen für bereits bestehende Betriebslöschtruppdienste ist es zulässig, die Bestimmungen dieses Kollektivvertrags für die Verwendungsgruppe A – Wachdienst bei arbeitsrechtlichen Vereinbarungen mit bestehenden oder neu eintretenden Arbeitnehmern und bei der Entlohnung dieser Arbeitnehmer zur Anwendung zu bringen.

Wachorgane, welche im Rahmen der Übergangsregelung Dienst in einem Betriebslöschtrupp leisten, erhalten neben dem Grundlohn für die Verwendungsgruppe A unter Berücksichtigung eines Anteils an Anwesenheitsbereitschaftsdienst von weniger als 50 % der verlängerten Normalarbeitszeit eine Erschwerniszulage von 10 % des Grundstundenlohns und eine Gefahrenzulage von 10 % des Grundstundenlohns.

Wien, 20. November 2006